Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 108 (1963)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE

LEHRERZEITUNG

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

34 108. Jahrgang Seiten 921 bis 952 Zürich, den 30. August 1963 Erscheint freitags

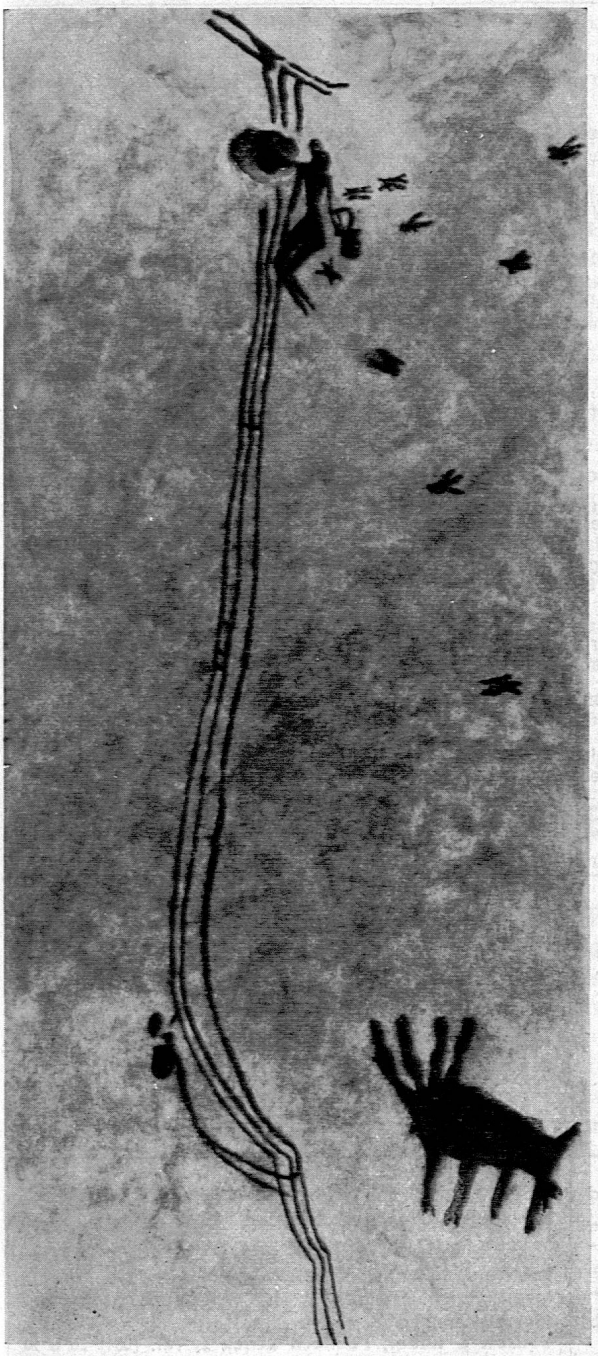

Honigsucher

Im letzten Heft der SLZ wies die Titelseite auf ein soeben erscheinendes Kommentarheft zu einem Schulwandbild hin, das in einer Folge von 8 bis 9 Lektionen, die Naturbeobachtungen inbegriffen, das Thema *Biene* behandelt. Gleichzeitig und davon ganz unabhängig erschienen bei *Sauerländer* in Aarau zwei inhaltlich ähnliche Publikationen, mit offizieller Unterstützung. Sie bestehen aus einem Textheft (24 Seiten) und einem Bildheft (40 Illustrationen), auf das bis Ende August noch subskribiert werden kann. Nachher wird der bescheiden angesetzte Preis auf Fr. 1.– und 2.60 erhöht.

Aus diesem Heft stammt, mit Erlaubnis des Verlags hier wiedergegeben, die reizende Illustration über Honigsucher, im Mesolithikum gezeichnet, d. h. in der mittleren Steinzeit, die man rund 10 000–6000 Jahre vor unserer Zeitrechnung ansetzen kann. Die Felsmalereien fand man in der Cuevas la Arna in der Gegend von Valencia in Spanien. Sie wurden dort für ein Werk von Herbert Kühn, «Auf den Spuren des Eiszeitmenschen» (Eberhard Brockhaus, Wiesbaden), aquarelliert.

Zwei Menschen benützen ein strickleiterartiges Gerät, um eine Felswand zu erklimmen, wo sich in einer Spalte ein Bienenvolk befindet. Der eine hat die Spalte erreicht und treibt mit Rauch die Bienen aus dem Nest. In der linken Hand hält er eine Tasche, um die herausgebrochenen Waben zu versorgen. Der andere hält unten die Strickleiter.

Besonders reizvoll ist hier wie auch anderwärts auf Zeichnungen aus der Steinzeit die Darstellung der körperlichen Feinheit, ja Eleganz der Figuren.

Der bekannte Urgeschichtsforscher *Karl Keller-Tarnuzzer,* Frauenfeld, hat dazu in seinem (vergriffenen) Kommentar zu einem SSW-Bild «Höhlenbewohner» (Nr. 30 von 1945) geschrieben:

«Wenn das äussere Bild des jungsteinzeitlichen Jägers vorderhand nur in dürftigen Umrissen vor uns steht und es noch grosser Mühen der Forschung bedarf, um es deutlicher werden zu lassen, so ist doch eines sicher, dass wir uns ihn nicht zu primitiv und armselig vorstellen dürfen.

Er ist sich sicher bereits seines Wertes voll bewusst gewesen, eine Persönlichkeit mit berechtigtem Stolz und dementsprechendem Auftreten.» **

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

Inhalt

108. Jahrgang Nr. 34 23. August 1963 Erscheint freitags

Schul- und Lehrerrecht
Schweizerischer Lehrertag in Bern/Kursaal
Schule und Lehrer — heute
In Berns Unterwelt
Von früheren Schweizerischen Lehrertagen in Bern
Schulnachrichten aus den Kantonen
Schweizerischer Lehrertag 1963
Kurse und Vortragsveranstaltungen
Studienreise nach Dänemark
Geographische Notizen
Beilage: Unterrichtsfilm und Lichtbild

Beilagen

Zeichnen und Gestalten (6mal jährlich)
Redaktor: Prof. H. Ess, Hadlaubstrasse 137, Zürich 6, Telephon 28 55 33

Das Jugendbuch (8mal jährlich)
Redaktor: Emil Brennwald, Mühlebachstr. 172, Zürich 8, Tel. 34 27 92

Pestalozzianum (6mal jährlich)
Redaktion: Hans Wymann, Beckenhofstrasse 31, Zürich 6, Tel. 28 04 28

Der Unterrichtsfilm (3mal jährlich)
Redaktor: R. Wehrlin, Hauptstrasse 14, Bettingen BS, Tel. (061) 51 20 33

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich (1- oder 2mal monatlich)
Redaktor: Hans Künzli, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49, Tel. 42 52 26

Redaktion

Dr. Martin Simmen, Luzern; Dr. Willi Vogt, Zürich
Büro: Beckenhofstrasse 31, Postfach Zürich 35, Telephon (051) 28 08 95

Administration, Druck u. Inseratenverwaltung

Conzett & Huber, Druckerei und Verlag, Postfach Zürich 1, Morgartenstrasse 29, Telephon 25 17 90

Versammlungen

(Die Einsendungen müssen jeweils spätestens am Montagmorgen auf der Redaktion eintreffen.)

BASELLAND. *Lehrergesangverein.* Samstag, 31. August, 14.00 Uhr, im Restaurant «Ziegelhof», Liestal. Probe (nur Männerstimmen). — 16.00 Uhr Jahressitzung.

LEHRERVEREIN ZÜRICH

Lehrergesangverein. Montag, 26. August, Singsaal Grossmünster-Schulhaus, 19.30 Uhr Probe für alle. — Dienstag, 27. August, Aula Schulhaus Hohe Promenade, 18.00 Uhr Sopran, Tenor, Bass.

Lehrerturnverein. Montag, 26. August, 18.30 Uhr, Turnanlage Sihlhölzli, Halle A, Leitung: Hans Futter. Schulendprüfung: Weitsprung, Weitwurf, Klettern.

Lehrerinnenturnverein. Dienstag, 27. August, 17.45 Uhr, Turnanlage Sihlhölzli, Halle A, Leitung: Hans Futter. Unterstufe: Laufspiele.

Lehrerturnverein Limmattal. Montag, 26. August, 17.30 Uhr, Kappeli, Leitung: Albert Christ. Leichtathletische Uebungen 2./3. Stufe: Werfen, Fangen (Ballstafetten); Spiel.

Lehrerturnverein Oerlikon. Freitag, 30. August und 6. September: Schwimmen: Wassergewöhnung und Schulung Brustcrawl, oder Schulung der Leichtigkeit, 2./3. Stufe, Mädchen, kleine Spiele. Besammlung fürs Schwimmen: 17.30 Uhr vor Allenmoosbad. Auskunft über Abhaltung ab 15.00 Uhr Telephon 98 11 60.

Neue Farbdiaserien!

Schweizerischer Nationalpark
Unter dem Patronat des Schweizerischen Bundes für Naturschutz geben wir zum 50jährigen Bestehen des Schweizerischen Nationalparks eine biologisch-geographische Reihe heraus, die in keiner Schuldia-Sammlung fehlen sollte. Ein aussergewöhnlich interessanter Kommentar begleitet das ausgewählte Bildmaterial.

Schweizergeschichte
Einem allgemeinen Wunsche der Lehrerschaft folgend, bearbeiten wir zur Zeit folgende Themen, welche zum Teil bereits abgegeben werden können:

Söldner- und Pensionenwesen; Reformation und katholische Reform; Völkerwanderung in der Schweiz; Gründungszeit und Behauptungskriege der Eidgenossenschaft.

Die aus farbigen und schwarz-weissen Dias bestehenden Serien werden mit einem ausführlichen Kommentar geliefert. Weitere Serien befinden sich in Vorbereitung.

Lehrmittel AG Basel Grenzacherstrasse 110 Telephon (061) 32 14 53

Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze
von M. Wohlwend und E. Oberhänsli
Formularmappe, beliebig zusammenstellbar, für **Gewerbe- und Fortbildungsschulen**
Partienpreis Fr. 3.50
LANDOLT-ARBENZ & CO. AG ZÜRICH Bahnhofstrasse 65
Preisliste 480 zu Diensten

Zürich *Institut* **Minerva**
Handelsschule
Arztgehilfinnenschule
Vorbereitung:
Maturität ETH

Bezugspreise:

		Schweiz	Ausland
Für **Mitglieder** des SLV	jährlich	Fr. 17.—	Fr. 21.—
	halbjährlich	Fr. 9.—	Fr. 11.—
Für **Nichtmitglieder**	jährlich	Fr. 21.—	Fr. 26.—
	halbjährlich	Fr. 11.—	Fr. 14.—

Bestellung und Adressänderungen der **Redaktion der SLZ,** Postfach Zürich 35, mitteilen. **Postcheck der Administration VIII 1351**

Insertionspreise:
Nach Seitenteilen, zum Beispiel:
1/4 Seite Fr. 127.—, 1/8 Seite Fr. 65.—, 1/16 Seite Fr. 34.—
Bei Wiederholungen Rabatt
Insertionsschluss: Freitag, eine Woche vor Erscheinen.
Inseratenannahme:
Conzett & Huber, Postfach Zürich 1, Tel. (051) 25 17 90

Schul- und Lehrerrecht

I

SCHULRECHTSKUNDE

Fraglos besteht in Lehrerkreisen ein gewisses Widerstreben, wenn nicht sogar eine Abneigung, sich mit Angelegenheiten des Schul- und Lehrerrechts eingehender abzugeben. Die zumeist als «trocken» empfundene Sachlichkeit und vor allem die Formen des staatsrechtlichen, zivilrechtlichen, strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen Denkens muten den Pädagogen oft eher fremd an, obschon in einem wahrhaftigen Rechtsstaat im Grunde keine Widersprüche bestehen oder bestehen sollten, höchstens andere Formen der Betrachtungsweise einer guten Ordnung. Ein gewisses Misstrauen zur echten Wertqualität der rechtlichen Gesichtspunkte kann sich jedoch aus dem Umstande ergeben, dass das «richtige Recht», das Recht, wie es sein sollte, wenn es von den Besten und Weisesten gehandhabt würde, mit dem jeweils bestehenden, geltenden Recht, dem sog. «*positiven* Recht», und der jeweiligen Rechts*verwirklichung* nicht immer übereinstimmt.

Tatsache ist, dass weder vom positiven, geschaffenen Recht, der lege lata als solcher, noch vom zu schaffenden, neu vorzuschlagenden Recht – der lege ferenda, wie das von den Fachleuten genannt wird – in Lehrerzusammenkünften und in der pädagogischen Presse (die SLZ ist eher Ausnahme) oft die Rede ist. Das liegt nicht etwa nur daran, dass in der direkten Demokratie das «Recht» oft durch Uebereinkunft und Anpassung an die Bedürfnisse des Einzelfalles von Fall zu Fall erstellt wird. Sogar in einem so ausgeprägten Obrigkeitsstaat wie Deutschland ist im Jahre 1957 zum ersten Male eine umfassende Schulrechtskunde herausgekommen, verfasst von Prof. *Hans Heckel,* Ordinarius der *Hochschule für internationale pädagogische Forschung* in Frankfurt a. M., in Zusammenarbeit mit Dr. Paul Seipp[1].

In diesem Buch wird einleitend von den Verfassern das Erstaunen ausgedrückt, dass für den Apparat der öffentlichen Erziehung, der 9 Millionen Schüler und rund 230 000 hauptamtliche Lehrer aufweist, auf Schulrechtsgebieten keine durchgearbeitete Materie mit sichern Antworten auf Rechtsfragen des Schulalltags besteht. «*Es dürfte*», so heisst es da, «*wenig Bereiche von annähernd gleicher Lebensmächtigkeit geben, innerhalb derer so viele rechtliche Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen wie im Schulwesen.*»

«*Die Literatur zum Schulrecht*», schreibt Heckel weiter, «*ist ungewöhnlich mager; eine zusammenfassende Gesamtdarstellung in grösserem Umfang fehlt.*»

So wird man auch nicht erwarten, bei uns eine entsprechende, *durchgearbeitete, vielseitige* Schulkunde zu finden. Man muss den Stoff aus vielen Quellen zusammensuchen. Hingegen gibt es einige ausgezeichnete, sehr wertvolle Monographien zu speziellen Fragen des Bundesschulrechts. So von:

Josef Marschall: «Schule und Konfession», das Prinzip der Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schulen in der Bundesverfassung / Paul Haupt, Bern, 276 Seiten, Fr. 14.50.
Benedikt Weissenrieder: «Die Schulhoheit»; Grundlagen und Ausgestaltungsformen des staatlichen Schulrechts / Band 7 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat; Universitäts-Verlag, Freiburg (Schweiz), 1953, 312 Seiten, Fr. 18.70.
Hans Bosshard: «Die Rechtsordnung der schweizerischen Volksschule mit besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Rechts / Weiss, Affoltern a. A., 1955, Fr. 10.–.
Willy Loretan: «Bund und Schule»; Föderalismus und Bundessubventionen in Schule und Forschung / Sauerländer, Aarau, 1962, 200 Seiten.

Was Heckel und Seipp in umsichtiger Weise für die Bundesrepublik geschaffen haben, eine umfassende und dennoch straff gefasste Schulrechts- und Schulorganisationskunde, fehlt bei uns. Ein Grund wurde schon angedeutet; ein weiterer liegt darin, dass wir Lehrer im allgemeinen überzeugt sind, dass die Erziehungs- und Unterrichtsaufgabe im üblichen Begriffsumfang für uns im ersten Range steht: Pädagogik als Philosophie der Erziehung und Didaktik als systematisierte Entwicklungshilfe durch Unterricht, Unterweisung, Lehre und Lernen lehren, Führung, Pflege usw., als «Hilfe zur Bildung des Partners», wie Häberlin es kurz formulierte[2].

Das heisst nicht, dass das Erziehungsrecht und die Organisation der systematischen Schulung, Wesen und Praxis der vielverzweigten Institution der Bildungsvermittlung und des erziehenden *öffentlichen* Einflusses einer umfassenden, übersichtlichen Darstellung entraten können. Sie gehört in *bescheidenem Umfange* (dies wegen des Zeit- und Erfahrungsmangels) in die Lehrerbildungsanstalten, vor allem aber zur *Fortbildung der Lehrerschaft* im Sinne einer gezielten systematischen Bildungsergänzung. Sie sollte Teil sein eines fachlich untermauerten Wissens und Könnens über theoretische und praktische Schulpolitik, was ja nichts anderes bedeutet als institutionelle Sachkunde über öffentliches Schulwesen.

Schulkunde als Aufgabe der Lehrerschaft

Es geht um einen erweiterten beruflichen Auftrag. Die Lehrer sollen selbst als Stand intensiv an der Gestaltung und Organisation des Schulwirkens, als Fachleute der Jugendbildung mitwirken. Sicher eine eminent praktische Angelegenheit.

Die Entwicklungen der neuen Bildungsansprüche durch die neuen sozialen, technischen, wissenschaftlichen Breitenentwicklungen werden auf Schulgebiet ausgiebige Einrichtungen erfordern. Sie sollen organisatorisch und damit rechtlich durch Ausnützung der Erfahrungen vorhandener Fachleute geplant werden, denen die Aufgabe gestellt wird, ihre Fähigkeiten zum öffentlichen Wohl, hier im besondern für die Schule, *voll einzusetzen.* Was nicht heisst, dass die Aufsichtsrechte der Behörden zugunsten der Lehrer geschmälert werden sollen. Die Lehrer sollen aber nicht übergangen werden, was allerdings mit besonderen Pflichten verbunden ist.

Die Anforderungen an die Schulen werden nicht abnehmen, im Gegenteil! Nichts weniger als ein Abbau der Forderungen ist zu erwarten: Weder wird es die Jugend leichter haben, noch die Lehrer; noch weniger werden die Lasten der Oeffentlichkeit sich mindern. Und das alles mahnt dazu, sich hier rational einzurichten und weniger dem Herkommen und dem personalen Zufall zu überlassen.

[1] Hermann-Luchterhand-Verlag, Berlin, 392 Seiten.

[2] SLZ Nr. 51/52, 1962: «Bestimmung des Menschen und Sinn der Erziehung».

Der Präsident der solothurnischen Staatswirtschaftskommission bemerkte kürzlich, als er die Staatsrechnung dem Kantonsrat vorlegte, *für seinen Kanton*, was in entsprechenden Relationen der Zahlen für alle gilt: «Die Ausgaben für Erziehung sind in den letzten 6 Jahren von 8 auf 14 Millionen angestiegen. Es wäre verfehlt», erklärte der Magistrat mit Recht, «über die hohen Bildungsausgaben zu jammern.» Und dann folgte ein Satz, der verdient, besonders beachtet zu werden: «Die Entwicklung der Wirtschaft wird uns im Gegenteil zwingen, hier in Bälde mehr zu tun.»

Mehr Schulung wird nötig werden vor allem auf dem Gebiete der Mittelschulen und Berufsschulen verschiedenster Art. Auch die Schulung von jungen Leuten, die irgendeinen der vielen Zweiten Bildungswege gehen müssen, weil sie den Anschluss des regulären Ganges aus irgendeinem Grunde verfehlt haben, kann nicht ohne Nachteile dem Zufall überlassen werden. Die Nachwuchsreserven muss man suchen, finden und anleiten.

Man wird mehr für die *Hochschulbildung* tun müssen, die – ohne Qualitätsrückgang – zahlreicheren Schweizer Studenten zuteil werden sollte. Das kann auf die Dauer nicht nur Anliegen von sieben Kantonen sein. Die an die Hochschulen anschliessende Forschung durch Hilfen des Nationalfonds stellt auch in bezug auf den Nachwuchs neue Aufgaben studienkundlicher Art, die sich auf die Träger aller Schulen und ihrer Lehrer verteilen, seien sie *allgemein kultureller* oder *fachlicher* Art.

Sozusagen um jeden Preis sind Lehrer, d. h. gute Lehrer aller Stufen zu gewinnen, wobei der Organisation des *beruflichen Aufstiegs* weitsichtig Rechnung zu tragen ist, ein Gebiet, dem bisher gesetzlich kaum irgendwelche nennenswerte Beachtung geschenkt worden ist. Sie ist für die Rekrutierung junger, initiativer, begabter Leute für den Lehrerberuf wichtig.

Das nur als einige Hinweise, die sich aus der obigen beiläufigen Bemerkung eines kantonalen Finanzdirektors ergeben, eines Mannes, der trotz seiner Stellung, die zum vorsichtigen Umgang mit Finanzen berufen ist, eine Zukunft ankündet, die neue, ungewohnte Ausgaben ausdrücklich in Aussicht stellt.

Die derzeitige, offenbar im selben Sinne auch künftige Situation stellt auch die Lehrerschaft vor neue Aufgaben. Es wäre unzweckmässig, wenn sie sich in diesen für die künftige Lage der Schule und des Lehrerberufs aussichtsreichen Zeiten allein bei der engeren Pädagogik verweilten, so wichtig und zentral diese Aufgabe ist und immer bleibt; die Lehrerschaft sollte, wenigstens durch jene ihrer Vertreter, die dafür Freude und Begabung haben, sich darauf einstellen, neben dem Unterricht zugleich *Fachleute der Schule in deren ganzem Umfang zu sein*, was Beschäftigung mit verwaltungs- und führungsmässigen Richtlinien der Schulpraxis, der Organisation, der Schul- und Erziehungsgesetzgebung erfordert.

Es gibt wohl keinen Berufsbereich, in dem die für den Beruf ausgebildeten Fachleute, die Lehrer, sozusagen die gesamten Anweisungen für die Grundlagen ihres Berufsrechts und das Berufsverhalten von Instanzen zugewiesen erhalten, die nicht vom Fach sind.

Zur Verdeutlichung zwei zufällige Mitteilungen aus Pressemeldungen: Ein neu organisierter kantonaler, siebengliedriger Sanitätsrat muss durch Gesetz aus 5 Aerzten und Apothekern und 2 Laien bestehen; ein Kirchenrat nach einer neuen kantonalen Verordnung aus 4 Pfarrern und 3 Laien usw. In vielen Schulkommissionen sind dagegen die Lehrer überhaupt nicht zugelassen oder, was die Regel ist, höchstens zu beratender Funktion mit evtl. Ausschluss zugelassen.

Hier gilt es, grundsätzlich neue Normen anzustreben, die allerdings für die Lehrer nicht nur eine schöne Aufgabe darstellen, sondern auch eine fachgemässe Könnerschaft und ein entsprechendes Wissen erfordern, zu dem die Laienaufseher in ihren Ehrenämtern nicht im selben Masse oder überhaupt nicht *verpflichtet* sind.

Es wäre aus der Geschichte der Pädagogik leicht nachzuweisen, warum – ganz im Gegensatz zur Hochschulerziehung – die Bildung innerhalb der sog. «Volksschulstufe» den Lehrer rechtlich und organisatorisch meist benachteiligt hat. Es liegt das zum Teil darin, dass die alte Volksschule in einem den Kirchen untergeordneten Dienstverhältnis stand und damit dem Lehrer im vorgesetzten Geistlichen seine Obrigkeit gegeben war, was wieder, wie es in der Natur der Dinge liegen musste, eine unselbständige bürgerliche Stellung zur Folge hatte. Dies wurde verstärkt durch die systematische Unterbindung jeder höheren Bildung, die ihrerseits wieder auf Ansehen, Kompetenzen und Löhne vermindernd zurückwirkte. Diese Position wurde mit der Säkularisation der Schulen vom Staat übernommen, und ihre «Vorteile», vor allem die finanziellen für den Staat, wurden so lange wie möglich beibehalten.

Indessen ist durch die Selbstbefreiung der Kolonialvölker das Wissen um die gewaltige Bedeutung der Grundschulung in politischer, in ökonomischer und kultureller Hinsicht weitesten Kreisen klar geworden. Die Not und das Elend als Folge des Analphabetismus hat den Wert der Schule in bisher kaum erfasstem Ausmass in der ganzen Welt an den Tag gebracht.

Dabei geht es heute nicht nur um die extreme Lage derjenigen, die weder lesen noch schreiben, geschweige denn rechnen können. Die hochentwickelten Nationen und damit auch wir werden zur Eliteschulung aufgerufen, weil der Bestand an höher Geschulten für die Erhaltung des erreichten Lebensstandards unerlässlich ist. Schon den ersten Schulstufen wird die Feststellung des Nachwuchses aufgetragen.

Die UdSSR, z. B., hat gegen alle Voraussagen Dezennien überdauert und an Kraft und Bedeutung eher zu- als abgenommen. Dass dem so ist – die Tatsache ist wohl unbestreitbar –, beruht zu einem guten Teil darauf, dass von Anfang der neuen Staatsgründung an von der obersten Führung ausnahmslos der Schule, der Schulung auf breitester Basis (theoretisch 8 bis 10 Grundschuljahre!), eine überragende Bedeutung zugemessen wurde. Die einflussreiche Krupskaja, die Gattin Lenins, war Lehrerin. Das Abc erhielt unter ihrer Initiative eine zentrale Stellung im Staate.

In dem noch vor verhältnismässig kurzer Zeit unentwickelten, rückständigen Land, das indessen eine enorme wirtschaftliche Entwicklung vorgetrieben hat, zählt man zurzeit auf 10 000 Einwohner 51,3 % Studierende; in der Schweiz sind es 24,8 %. Mögen auch die schweizerische und die russische Statistik nicht übereinstimmen und die Lage für uns, genauer besehen, etwas besser stehen: Die Zahlenverhältnisse sind nicht beruhigend für ein Land, dessen Standard von Qualitätsleistungen abhängt[3].

Neue Sozial- und Bildungsstrukturen

Die Anfangsschritte auf dem Wege der künftigen sozialen Bildungsstrukturen – die in einem vortrefflichen Aufsatz «*Sozialer Aufstieg und Bildung*» von Erwin

[3] Die Zahlen stammen aus der «Schweizer Schule», Heft 1 vom 1. Januar 1963: «Akademische Eigenversorgung», E. Schorer.

Jeangros, dem Vorsteher des Kantonalbernischen Amtes für berufliche Ausbildung, in der SLZ graphisch dargestellt waren und hier zum Teil wiederholt werden – lassen jetzt schon aus Vergleichen kantonaler Schülerstatistiken, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt nebeneinandergestellt, deutlich erkennen, dass die Zukunft schon seit längerer Zeit begonnen hat. Sie nehmen in rascherem Tempo als bisher zu[4].

Mit diesen Aenderungen der sozialen Verhältnisse und den damit in Bewegung geratenen Bildungsformen hängt zusammen, dass lange Zeit stabile Schulgesetzgebungen erneuert oder ergänzt werden mussten.

Es liegt dabei in der Natur der jugendlichen Entwicklungsphasen, dass im Bereiche der Pflichtschulung oder gar der Grundschule die Aenderungsbedürfnisse sich weniger abzeichnen als von der Zeit an, da Ueberführung der Bildungszüge auf verschiedene Gleise einsetzt und Ziele und Begabungen immer differenzierter angepasst werden können.

STAAT UND SCHULE

Im Zusammenhang mit einem stärkeren staatlichen Interesse an der differenzierten Bildung steht eine stärkere bundesmässige Hilfe für die Förderung der Volksbildung im weitesten Sinne des Wortes. – Denn genau besehen ist nicht nur die sog. «Volksschule» Schule des Volkes, sondern *alles*, was dazu von Staates wegen geschieht. Auf der Bundesebene gilt dies für die ETH, für die verfassungsmässigen Unterstützungen der Hochschulen, für die Stiftung Pro Helvetia, für den Nationalfonds u. a. m.

Der neueste Fortschritt in dieser Richtung besteht in einem Ausbau des Bundesschulartikels der BV, des Art. 27, der, nachdem er durch eine bescheidene eidgenössische Primarschulsubvention erweitert wurde – es wird davon noch die Rede sein –, neuerdings durch einen vierten Zusatz, als Art. 27 quater, ergänzt wurde und darnach von Bundes wegen Bildungsstipendien ausrichten kann. Es geschah dies nicht, ohne die kantonale Schulautonomie erneut ausdrücklich zu bestätigen.

In einer Richtung ist die Situation der heutigen «Volksschule» im traditionellen Wortsinn bei uns klar: Sie ist eine *Domäne der Oeffentlichkeit*, eine *Angelegenheit des Staates, der Kantone* und *Gemeinden*, und es liegt im Grundrecht der Oeffentlichkeit, die gesamte Bildung staatlichem Recht zuzuteilen.

Vorerst soll kurz angedeutet werden, dass diese Rechtslage nicht selbstverständlich ist, sondern sich im Laufe der Geschichte entwickelte.

*

Der Einbau der Schule in den Staat erfolgte in besonders deutlicher Form und Bewusstheit durch «Sendschreiben», die Luther an die Ratsherren und Bürgermeister der Städte sandte, damit *sie* christliche Schulen aufrichten, d. h. vor allem, dass sie diese finanzieren. Das war der Kirche infolge der Säkularisierungen, d. h. wegen der Uebernahme des Kircheneigentums durch den Staat, nicht mehr aus eigener Kraft möglich. Mit der Organisation der *«bürgerlichen»* Schulen wurden diese automatisch Staatsschulen. Mit der Einrichtung derselben in konfessionell gemischten Gebieten konnten sie nicht mehr konfessionelle Schulen sein. Auf katholischem Gebiet, in Oesterreich, bezeichnete die Kaiserin Maria Theresia um 1770 das Schulwesen – mit Ausnahme der Gymnasien, die kirchlich unterstellt blieben – als *Politikum*, damit als Staatsdomäne.

Der Bund und die Schule

Versuche, ein einheitliches öffentliches Schulwesen in der Schweiz einzuführen, begannen erstmals um 1800, d. h. z. Zt. der Helvetik. Die Bemühungen blieben grösstenteils auf dem Papier, obschon keine Geringeren als Rengger, Stapfer und Pestalozzi, als eine Art Sekretär, am Sitze der Zentralregierung in Luzern sich für die Entwicklung einer allgemeinen Grundschule einsetzten. Als zur Restaurationszeit der Stand Aargau anlässlich der Tagsatzung vom 7. August 1815 vorschlug, in den Bundesvertrag die Bestimmung aufzunehmen: *«Dem Bunde steht das Oberaufsichtsrecht über das gesamte Erziehungswesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft zu»*, erhielt dieser Antrag nur 2½ Standesstimmen.

Grosszügig waren die Pläne für ein schweizerisches Bundesschulwesen auch anlässlich der Vorbereitung der Bundesverfassung von 1848. Die Vorschläge, die in der Richtung auf ein einheitliches schweizerisches Schulwesen zielten, scheiterten jedoch vor allem am Mangel an Finanzen. Geplant war vorerst und vor allem die Ausbildung der ganzen schweizerischen Volksschullehrerschaft am Polytechnikum in Zürich, an der heutigen ETH.

Carl Spitteler, der Dichter, erzählte dem Autor dieses Berichts, dass sein Vater, der damalige *Staatskassier des Bundes*, jeden Abend aus Sicherheitsgründen die Bundeskasse nach Hause mitgenommen habe.

Im Jahre 1962 nahm der Bund 3627 Millionen Franken ein!

Die legale Basis, die es dem Bunde seit 1848 prinzipiell erlaubte, sich in das Schulwesen einzuschalten,

[4] SLZ 3/63 und 3/62 der Zeitschrift «Berufliche Erziehung», redigiert von E. Jeangros, und in der Festschrift für Prof. *Fritz Marbach*, Bern, zum 70. Lebensjahr.

brachte der damalige Art. 24 der BV, der sich aber nur auf die Gründung einer Universität und weiterer Hochschulen, d. h. der Polytechnischen Schule, bezog[5]. Erst die Verfassungsrevision von 1874 brachte mit dem Art. 27 die legale Grundlage, die dem Bund erlaubte, sich auch des Primarschulwesens anzunehmen.

Der erste Abschnitt des neuen Schulartikels, der die Kennziffer 27 erhielt, wiederholte die verfassungsmässige Berechtigung der einzigen bestehenden Bundesschule, der ETH in Zürich.

Den neuen Namen führt sie seit 1911[6], als Folge der Einführung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Doktorprüfungen und mit der Neuerung der Promovierungen zum Ingenieur-Doktor, zum Dr. ing., was zur Gleichstellung der Absolventen mit ausländischen technischen Hochschulen unerlässlich war.

Aus dem alten Schul-Verfassungsartikel wurde auch das Recht des Bundes übernommen, eine Universität zu gründen – was bekanntlich nicht geschehen ist – oder andere höhere Schulen – was auch nicht geschah –, und solche Schulen zu unterstützen. Das kam in letzter Zeit vor allem der Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne, der EPUL zugut, der beträchtliche Bundesmittel zugewiesen wurden. Die Entwicklung in dieser Richtung ist hier in vollem Gange. Geplant sind zentrale Zuteilungen verschiedener Forschungsgebiete an einzelne Universitäten.

Besonders wichtig wurde die ETH-Gesetzgebung für die ganze Schweiz, indem sie es dem Bunde erlaubte, die Aufnahmebedingungen für seine Schule zu regeln. So entstand der sog. Maturatypus C, die lateinlose Matur naturwissenschaftlicher Richtung. Deren Gleichschaltung bzw. Gleichbewertung mit den Typen A und B, die eine andere Rechtsgrundlage haben, wird zurzeit angestrebt.

Die Eidgenössischen Maturitätsausweise

Damit kann – obschon sie keineswegs mit dem Art. 27 zusammenhängt – hier die eidgenössische Ordnung des Maturitätswesens gestreift werden, vor allem der eigenartige Umstand, dass Bundesregelungen auf Schulgebiet rechtlich mehrfach auf Umwegen gefunden werden müssen, weil mit Rücksicht auf die Schulautonomie der Kantone auf jeden Rechtsanspruch des Bundes auf Schulgebiet aus politischen Ueberlegungen äusserst empfindlich reagiert wird.

Anderseits zwingen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gerade unser Land hier zu ausserordentlichen Anstrengungen und Leistungen. Die Bedürfnisse erfordern jeweils vom Gesetzgeber, dass er die unerlässlichen Rechtsgrundlagen ohne Ritzung der Verfassung und ohne Verfassungserneuerung in plausibler Weise findet.

So sind die verbindlichen Regelungen über beide Maturatypen A und B als Angelegenheit des Bundes durch das eidgenössische *Medizinalgesetz* rechtlich untermauert worden. Dieses selbst hat seine Basis in der Notwendigkeit, dass von Bundes wegen das Eindringen von Seuchen von aussen her und deren Weiterverbreitung möglichst zu verhindern ist.

Sodann sind durch eidgenössische, dem Volksganzen dienende Vorschriften über die *Lebensmittel* entsprechende Bundesgesetze geschaffen worden. Beide Gebiete erfordern die Garantie zureichender Ausbildung der Mediziner und der Lebensmittelchemiker.

Eine Vorstufe dazu sind die Prüfungen nach Abschluss der Mittelschulen. Diese sollen den Hochschulen zureichend vorgebildete Studierende sichern. Das wollte man mit der klassischen Vorbildung erreichen, einer Schulung von erstaunlicher Einheitlichkeit, die sich im grossen und ganzen in ganz Europa trotz aller politischer Verschiedenheiten und Gegensätze seit der Scholastik, Renaissance und der neuhumanistischen Epoche des 18. Jahrhunderts erhalten hat.

Es ergaben sich daraus unsere Maturatypen A und B, Typus A mit Latein und Griechisch und einer weiteren Fremdsprachen als massgebenden Fächern, indes die Matur B (ohne Griechisch) neben Latein zwei moderne Fremdsprachen verlangt.

Die Maturatypen A oder B gelten vom Bunde her als eine der Voraussetzungen für die späteren eidgenössischen Prüfungen für Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte und Lebensmittelchemiker. So wirken trotz der theoretischen kantonalen Schulhoheit die drei Maturitätsvorschriften als sehr wirksame eidgenössische Ordnung des ganzen Mittelschulwesens. Ihr Einfluss ist um so grösser, als der Art. 33 der BV es den Kantonen erlaubt, die eidgenössischen Maturvorschriften auch auf andere wissenschaftliche Berufe auszudehnen, bzw. die Berufsausübung neben den andern Bildungsausweisen auch von der Vorlage einer der drei Maturitäten abhängig zu machen.

Damit erhält die Mittelschule einen durch eine Bundeskommission bestimmten einheitlichen Charakter, rechtlich (mit der Aufstellung von Minimalforderungen) umschrieben in der «*Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Schweizerischen Bundesrat*» vom 20. Januar 1925. Dies, obschon rechtlich das Schulwesen der Mittelschulen eine kantonale Angelegenheit ist und die Kantone sich *nicht* daran halten müssen, wenn sie es nicht wollen. Es ergibt sich aber von selbst, dass jede öffentliche Mittelschule sich nach den Vorschriften ausrichtet, die ihr erlauben, ihre Absolventen als vollberechtigte Akademiker an die Hochschulen abzugeben.

In den Rechten, eidgenössische Maturitätszeugnisse zu verleihen, gibt es einige Härten.

Die Reifezeugnisse, die von den *kantonalen* Gymnasien und Realgymnasien und von den gleichgestellten, als gemeinnützige Anstalten deklarierten konfessionellen Kloster- oder Kongregationskollegien ausgestellt werden, sind von Bundes wegen voll anerkannt. Die als eidgenössische Experten zu den Prüfungen delegierten Lehrer der eigenen oder anderer Schulen haben als Aufsichtspersonen mehr formale als rigorose praktische Funktion.

Andere Mittelschulen sind mindern Rechts. Sie können nur *kantonale* Matura-Ausweise abgeben, die die Berechtigungen einschränken oder Nachprüfungen vor auswärtigen Instanzen, also nicht vor den eigenen, gewohnten Lehrern, erfordern, wenn die Zulassung zu den eidgenössischen, den Staatsexamen, und evtl. das Recht (in einzelnen Kantonen), akademische Berufe auszuüben, später gesichert sein soll.

Unmittelbar vor Experten der Eidgenössischen Maturitätsprüfungskommission können vollwertige *Fremdmaturen* aller drei Typen erworben werden. Sie stellen – was durchaus in Ordnung ist – strenge Anforderungen.

[5] Das Bundesgesetz über die Errichtung «einer eidgenössischen polytechnischen Schule» wurde 1854 angenommen.

[6] Nach langen Bemühungen wurde am 23. Juni 1911 ein Bundesgesetz über die Aenderung der Bezeichnung der Schule rechtskräftig.

Die *Diplome* von offiziellen *Handelsschulen* geben auf Soziologie, Nationalökonomie und Handelshochschul-Abschlüsse beschränkte Berechtigungen bis zum Doktorat in Nationalökonomie, in Soziologie usw., die unter gewissen Bedingungen an den juristischen Fakultäten zu weitern akademischen Abschlüssen führen können.

Ebenfalls in den Berechtigungen beschränktes Weiterstudium an den verschiedenen Hochschulen gewährt die Absolvierung der Sekundarlehramtsschulen oder auch nur der Lehrerseminare, wenn deren Schulzeit mindestens einer den Maturitätsanforderungen entsprechenden Gesamtschuldauer entspricht (praktisch 12½ bis 13 Jahre). Für einen Teil der Studiengebiete sind Ergänzungsprüfungen, z. B. in Latein, erforderlich. Für die Vollmaturen sind Nach- oder Ergänzungsprüfungen unerlässlich.

Ueber die Aufgabe, die Problematik, die Eigenarten, die zukünftige Entwicklung der gesamten Mittelschulen gibt es eine enorme und sehr interessante Literatur[7].

Eine übersichtliche, kurze, rein *schulrechtskundliche* Darstellung darüber, inbegriffen die entsprechende Situation der Zweiten Bildungswege gibt es noch nicht.

Der Art. 27 der BV

Das anschliessend hier abgedruckte 2., 3. und 4. Alinea des zitierten Bundesschulartikels hat insoweit eine rechtliche Ausnahmestellung, als ihm jedes anschliessende Ausführungsgesetz fehlt.

Sein Text lautet:

«Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.»

Darnach müssen sich die Kantone für die Primarschule an fünf Normen halten: genügender Primarschulunterricht, staatliche Leitung, Obligatorium, Unentgeltlichkeit, kein konfessioneller Zwang.

Die letzte Vorschrift gilt für *alle* öffentlichen, d. h. alle staatlichen, kantonalen oder Gemeindeschulen.

Ueber Mass, Grenzen und Einzelheiten, soweit sie nicht im Texte selbst unmissverständlich enthalten sind, besteht kein Bundesgesetz. Der Gesetzgeber wollte mit dem Art. 27 einen Ausgleich des Schulwesens in der Schweiz gewinnen.

Dazu stimmten die eidgenössischen Räte am 14. Juni 1882 einem von Bundesrat Schenk ausgearbeiteten Beschluss mit folgendem Wortlaut zu:

«1. Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich durch das Departement des Innern, die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der BV und zum Erlasse bezüglicher Gesetzesvorlagen nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird dem Departement ein einzelner Sekretär (Erziehungssekretär) mit einer Besoldung bis auf 6000 Fr. beigegeben, dessen Obliegenheiten durch ein besonderes Regulativ des Bundesrates geordnet werden.»

Gegen diesen Bundesbeschluss wurde das Referendum ergriffen. Mit 318 139 Nein gegen 172 010 Ja wurde am 26. November 1883 der Bundesbeschluss über den «*Eidgenössischen Schulvogt*» abgelehnt und dadurch jede unmittelbare Beeinflussung des Volksschulwesens, d. h. der allgemeinen grundlegenden Schulbildung, durch Bundesgesetze verhindert. Der Erfolg der Kreise, die Massnahmen des Bundes im Volksschulwesen ablehnen, war am sog. «Konraditag» so gross gewesen, dass jede weitere Anregung, eine einheitliche schweizerische Entwicklung des Schulwesens anzustreben, seither gehemmt war[8].

Eine zentrale pädagogische Informationsstelle

Eine Rechtfertigung der Stelle des abgelehnten «Schulvogts», eines Statistikers und einer Informationsstelle des Bundes in Schulfragen, bedeutet die Einweihung eines neuen Amtes in Genf, die am 9. April 1962 stattfand[9].

Dort wurde damals eine «*Zentrale Informationsstelle für Fragen des Schul- und Erziehungswesens*» eröffnet. Die angemessene Bezeichnung als *schweizerische* Informationsstelle wurde vorsichtig durch das vage Attribut «zentral» ersetzt. Jede leise Andeutung, die in die Richtung der vorher erwähnten Schenkschen Vorlage weisen könnte, wurde durch die in dieser Materie stets wiederholten Versicherungen bundesmässigen Wohlverhaltens gegenüber dem Prinzip der Schulhoheit der Kantone aufgehoben.

Das Genfer Institut bescheidenen Ausmasses war das Ergebnis einer Uebereinkunft zwischen der *Kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz,* rechtlich eines Vereins, dem der *Bund,* der *Kanton Genf* und die *Kantonale Erziehungsdirektorenkonferenz* angehören. Genf stellte gratis im Palais Wilson, in dem auch das *Bureau international d'éducation* untergebracht ist, das BIE, vier auf die Dauer wohl unzureichende Räume, einst Hotelzimmer, zur Verfügung, in welchen ein Direktor und eine Sekretärin amten. Der Bund übernimmt die Hälfte der Kosten, der Kanton Genf leistet einen zusätzlichen Sonderbeitrag, den Rest tragen nach einem «Schlüssel» die Kantone.

Der Vertreter des Bundesrates erklärte bei der Eröffnung, «dass die Bundesbehörden gerne mit jeder gewünschten Unterstützung dem Amte zur Verfügung stehen».

So kam auf einem Umweg – wie so oft im *schweizerischen* Schulwesen – man denke an die Maturitätsordnung – das *Bundesmässige* doch zur Geltung.

Die Informationsstelle ist kein Bundesamt, untersteht aber einer Aufsichtskommission, in der je drei Vertreter des Bundesrates und der Kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz Sitz und Stimme haben. Dazu gibt es noch eine aus 15 Mitgliedern bestehende *Beratende Kommission,* in der alle Gruppierungen vertreten sind, die im Lande Erziehungsangelegenheiten kollektiver Art betreuen.

Der derzeitige Präsident der Aufsichtskommission, Erziehungsdirektor *Fritz Stucki,* Glarus, erklärte bei der Eröffnung:

«Wir sind stolz darauf, dass die Kantone im Schulwesen noch souverän sind, und hoffen, dass sie dies in alle Zu-

[7] Siehe das «*Gymnasium Helveticum*», die Zeitschrift des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer, Aarau (Sauerländer); die «*Schweizerische Hochschulzeitung*», offizielles Organ der Schweizerischen Zentralstelle für Hochschulwesen, Zürich; die Sondernummer der «*Schweizerischen Monatshefte*» vom 4. Juli 1963, Zürich, Bärengasse 1, mit Literaturverzeichnis von O. Woodtli.

[8] *Johann Mösch* †, Domprobst, Solothurn: «Der Schulvogt — der Kampf für und gegen ein eidgenössisches zentralistisches Primarschulgesetz», 1882; herausgegeben von der Vereinigung der Solothurnischen Geschichtsfreunde, 1962, 248 Seiten, Fr. 11.50; sodann SLZ Nr. 2/1960, Seite 35 ff.

[9] SLZ Nr. 18/1962, Seite 528 ff.

kunft bleiben werden. Wir sind uns aber auch bewusst, dass sie diese Souveränität nicht übertreiben dürfen. Bei der heutigen Vermischung der Bevölkerung ist auch im Schulwesen eine gewisse Ausgleichung notwendig»[9].

Zurück zur Analyse des Art. 27

Obschon die Ausführungsgesetze fehlen und bisher auch die Voraussetzungen dazu: nämlich eine bundesmässige, nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgeführte Statistik des Schulwesens, behalten die fünf für die Primarschulen geltenden Normen der BV ihre Geltung. Jedermann hat das Recht und die Freiheit, beim Bundesrat zu rekurrieren, wenn er glaubt, Klage führen zu müssen, dass sie nicht eingehalten werden.

Eine Anzahl von Rekursen boten seit 1874 Gelegenheit, durch den Bundesrat, bzw. durch das Eidgenössische Departement des Innern, seit etwa 20 Jahren durch das Juristische Departement, den konkreten Sinn des Verfassungsartikels im gegebenen Fall festzustellen und entsprechende Massnahmen zu treffen.

Der Begriff der Primarschule

Prüft man den Text des Art. 27 BV, so fällt zuerst wohl der Begriff «*Primarschule*» auf. Er engt, wenigstens für die ersten vier Forderungen, den Rechtsbereich des Bundes auf eine einzige Schulstufe ein.

Dieser ist nicht mehr so eindeutig, wie er um 1874 dem Gesetzgeber erschienen sein mag.

Damals galt es, dafür zu sorgen, dass *jeder* bildungsfähige Mensch im herkömmlichen Schulalter von der Schule erfasst würde. Da dies für gehobene Schulen ohnehin der Fall war, beschränkte man sich auf den Begriff derjenigen Schule, die *alle* Kinder besuchen sollten, auf die *erste* Schule, eben die *Primar*schule, ohne vorläufig ihren Umfang zu umschreiben. Was die Kantone darunter verstehen wollen, können sie selbst festlegen, solange der Bund hier nicht Bestimmungen aufstellt und aufzustellen die Kompetenz vom Stimmvolk erhält. Das Minimum, das bisher (d. h. in neuerer Zeit) für Ganzjahresschulen kantonal festgelegt wurde, sind sieben Jahre bei 10 bis 11 Halbtagen je Woche des Schuljahres unter Abzug der herkommensgemässen Ferien und der besonders bewilligten Freitage.

Obschon die maximalen und minimalen *effektiven* Schulzeiten recht weit auseinandergehen, d. h. von 12 zu 22 Ferienwochen (bei verlängerten Pflichtschuljahren), ist noch nie ein Rekurs in das Bundeshaus gelangt, der die *kantonalen gesetzlichen Forderungen* über das schulische Genügen und die Schulzeit beanstandet hätte. Wohl gab es Reklamationen über ungenügenden Unterricht, sie betrafen jedoch ausschliesslich lokale Einzelfälle.

Klarer als der Begriff Primarschule wäre die Bezeichnung «Pflichtschuljahre» gewesen. Es hätte dies keine Schwierigkeiten mit der Nomenklatur gegeben, die von Kanton zu Kanton für die Schulstufen eine bunte Mannigfaltigkeit aufweist.

In der Schweiz ist zur Bestimmung der *ungeteilten allgemeinen Schule* der Ausdruck *Grundschule* nicht gut verwendbar. Diese variiert von drei bis sechs erfüllten Schuljahren: drei im Kanton Waadt, vier in Baselstadt und Bern, fünf in Neuenburg, Aargau, Baselland, Schaffhausen, Tessin, zum Teil im Wallis und in Freiburg; mit dem Herbstanfang demnächst hat auch Luzern fünf Grundschuljahre. Die andern Kantone der Inner- und Ostschweiz, aber auch Genf, haben sechs.

Ein sachgemässer Verfassungstext könnte mit moderner fachlicher Bezeichnung z. B. so lauten:

> «Die Kantone sorgen für genügenden Unterricht in den Grundschulen und in den anschliessenden differenzierten Klassen, deren Pflichtschuldauer sie bestimmen.»

Die Ungleichheit der Grundschuldauer ist es, die jedem Versuch zur Angleichung von Lehrplänen und Lehrmitteln im Wege steht. Die Ungleichheit der Grundschulen erschwert es auch, in die Differenzierung der nachfolgenden ausgefächerten Klassen eine gewisse Einheitlichkeit anzustreben.

In der Mehrzahl der Kantone mit sechs Grundschuljahren hat man nach Absolvierung der Grundschule drei bis vier «Züge» eingerichtet:

1. die Fortsetzung der «Primarschule» unter einem neuen Namen (evtl. wird sie für schwierige Bildungsfälle besonders eingerichtet);
2. eine Abschlußschule mit *erhöhten Anforderungen*, ohne jedoch den Stand der herkömmlichen «Sekundarschule» anzustreben und erreichen zu wollen.
3. eine «Sekundarschule», Real- oder Bezirksschule mit traditionellen Lehrplänen, d. h. also mit vermehrter Leistung in Sprachen und in mathematisch-naturwissenschaftlichem Unterricht; dazu Uebergangsmöglichkeiten in lateinlose Mittelschulen, wenn nicht fakultatives Latein im Stundenplan vorgesehen ist;
4. Uebergang in altsprachlich orientierte oder realgymnasiale *Mittelschulen* mit dem Ziel, dass die Schüler mehrheitlich die Hochschulreife erlangen.

Man darf sich bei der Beschreibung der zweiten, eben der Sekundarschule, nicht auf die Namen verlassen, wie sie wechselnd von Kanton zu Kanton nach der Grundschulzeit üblich sind.

«Vers une école romande» war das Leitmotiv des Kongresses von 1962 der SPR, der Société pédagogique romande in Biel, der eine Vereinheitlichung im französischen Sprachgebiet energisch anstrebt. Doch sind gerade in der Romande ausserordentlich verschiedenartige Schulgesetze anzugleichen, um diesem Ziele näherzukommen. Erst bei näherer Betrachtung erkennt man aber, wie schwierig der Ausgleich infolge der verschiedenartigen Schulgesetze ist.

Das grösste Hindernis ist die Differenz der *Grundschuljahre*. Es ist eigentlich erstaunlich, wie wenig Beachtung bisher diesem Hemmschuh jeder Angleichung der Lehrpläne geschenkt wurde.

Dazu kommt, dass drei der in Betracht fallenden Kantone zweisprachig sind: Bern, Freiburg und Wallis.

Der Unterrichtszwang in der BV

Ein Staat kann es seinen Bürgern freistellen, Schulen zu besuchen oder nicht. Man vernimmt erstaunlicherweise gelegentlich aus England heute noch, dass es Aufgabe der Eltern sei, sich dieser Angelegenheit ohne jede Einmischung des Staates und auf eigene Kosten anzunehmen.

Ein Staat kann den *Unterrichtszwang* befehlen. In diesem Falle muss er für entsprechende Schulen besorgt sein. Er schreibt die obligatorischen Schulleistungen innert einer bestimmten Pflichtschulzeit vor, überlässt es aber den Eltern, die das vorziehen und *selbst bezahlen*, mittels privaten Unterrichts das vorgeschriebene Pensum zu erreichen. Das erfordert, dass der Staat den Unterricht einer Kontrolle unterwirft. Sie kann streng oder lax sein. Es ist aber Staatspflicht, dafür zu sorgen, dass nicht mittels des an sich erlaubten privaten Unterrichts der vorgeschriebene Unterricht vernachlässigt wird.

Ein Staat kann noch weiter gehen und den Unterrichtszwang mit dem *Schulzwang* verbinden. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, den Unterrichtszwang, der für alle gilt, in Schulzwang überzuführen. Nur ein Kanton, *Solothurn*, hat von dem strengeren Recht Gebrauch gemacht.

Mit dem Unterrichtszwang will der Bund erreichen, dass alle Glieder des Volkes – auch die altersmässig in Betracht fallenden Kinder der *Ausländer* – einen obligatorischen Unterricht erhalten. Das soll in ungezwungener Weise zugleich einer gesunden Verschweizerung dienen.

Das Problem ist in letzter Zeit durch die enorm zunehmende Zahl der Gastarbeiter, die zum Teil ihre Familien mitbringen, erschwert worden, um so mehr, als für die Schulen das regionale Sprachenprinzip gilt. Der Kanton bestimmt die Amts- und Schulsprache. Das ist aber nur durchführbar, wenn durch *zusätzlichen Unterricht* oder andere Verfahren die Kinder der anderssprachigen Einwanderer in absehbarer Zeit befähigt werden, dem Unterricht in der lokalen Sprache zu folgen.

Zwang und Freiheit

Bei der Beratung der Bundesverfassungsrevision, auch vorher und später wieder, stellte sich (wie schon angedeutet wurde) die Frage, ob es nicht den Sinn der persönlichen Freiheit und damit jenem eines wahrhaft freiheitlichen, liberalen Staates widerspreche, wenn man die Schulung, die Erziehung, die Bildung der Nachkommenschaft einem Staatszwang unterwerfe. Dem gegenüber ist nach Fleiner[10] «die Schule an sich nach der Auffassung des modernen Staates eine *öffentliche Anstalt*».

In den «Verwaltungsrechtlichen Institutionen» des gleichen Autors (Seite 345)[11] heisst es dazu:

«Eine ausschliessliche Herrschaft wahrt sich der Staat über das Volksschulwesen. Errichtung und Betrieb öffentlicher Volksschulen ist grundsätzlich Sache des Staates und der Gemeinden.

Die Erklärung für solche Monopolisierungen ist leicht zu finden. Auf ... der Volkserziehung beruht ein gut Teil der nationalen Wohlfahrt. Ihre Regelung gehört daher zu den obersten Aufgaben jedes Staates. Durch das staatliche Monopol wird hier das Gemeininteresse geschützt.»

«Das Gesetz kann jedoch die Verwaltungsbehörde ermächtigen, die Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit einem Privaten zu gestatten ... wenn Gewähr dafür besteht, dass auch durch Privatbetrieb der bestimmte öffentliche Zweck (...) erreicht wird. Die Behörde verleiht (konzediert) dadurch dem Privaten ein Recht, das er bisher nicht besessen hat; seine individuelle Rechtssphäre wird erweitert. Man charaktersiert daher diesen Vorgang mit Grund als obrigkeitliche Konzession, *als Verleihung ... Diese Konzession unterscheidet sich scharf von der ...* gewerbepolizeilichen *Erlaubnis – zu Unrecht häufig «Gewerbekonzession» genannt –, die dem Bewerber kein neues Recht verleiht, sondern lediglich feststellt, dass dem Vorhaben des Bewerbers keine polizeilichen Hindernisse im Wege sind.»*

Nach Fleiner-Giacometti, «Bundesstaatsrecht» – das schon zitiert wurde –, kommt eine allgemeine Erwägung in Betracht, die den Bund veranlasst hat, die öffentliche Schulung der Jugend nicht einfach den Eltern zu überlassen und durch diese privaten Organisationen, wie z. B. den Kirchen, und damit eine volle *Unterrichtsfreiheit* zu gewähren. Fleiner formuliert dies in dem soeben zitierten «Bundesstaatsrecht» so:

«Des Bundes Bestreben ist auf die Ausbildung einer nationalen einheitlichen Staatsgesinnung und auf das Zurückdrängen des Trennenden aus dem öffentlichen Leben gerichtet. Die öffentliche Schule ist die Schule für jedermann, für die Kinder der Armen und der Reichen, für Reformierte, Katholiken und Konfessionslose. Ihr gegenüber vertritt die Privatschule ein separatistisches Element. Der Bund hat keinen Anlass, es zu begünstigen.»

Wie schon erwähnt wurde, hat bisher noch niemand einen Rekurs nach Bern gesandt, dass die kantonalen Gesetzgebungen mit ihren gesetzlichen Forderungen in den Erziehungsgesetzen über den Pflichtschulunterricht zu wenig weit gehen; sieben Schuljahre ist derzeit das anzutreffende Minimum, acht sind die Regel, die weitern zur Verfügung stehenden Klassen sind fast überall fakultativ, was in Anbetracht schulmüder und wenig befähigter Schüler, die in den erwähnten Klassen oft anzutreffen sind, durchaus richtig ist.

Ein freiheitlicher Staat hat nicht die Gewaltmittel zur Hand, die in Diktaturen zur Unterordnung Schulunwilliger zur Verfügung stehen.

Die *ausschliesslich staatliche Leitung* gilt bundesmässig also nach Art. 27 nur für die Primarschulen im schon angegebenen Sinn. Es ist aber im Recht der *Kantone*, die Leitung weiter hinauf in Anspruch zu nehmen. So stehen zumeist Sekundar-, Real-, Bezirksschulen und ebenfalls die Mittelschulen und Berufsschulen unter staatlicher Leitung. Es gibt aber Schulen der zweiten Stufe, die berechtigterweise als privatrechtliche, konzessionierte Anstalten kirchlichen Instanzen zur Leitung überlassen sind.

Für «öffentliche», d. h. staatliche Schulen, ist das nach schweizerischem *positivem* Recht nicht zulässig.

Die ausschliesslich staatliche Leitung bedeutet u. a., dass z. B. Geistliche als Lehrer, Schulleiter, Inspektoren oder Schulräte diese Stellung formal durch ihren bürgerlichen Stand und nicht von Berufs wegen einnehmen.

Das *Obligatorium* laut Art. 27 ergibt sich aus dem Zwecke der Volksschulung. Diese hat eine natürliche Grenze an jenem Alter, das in die Berufstätigkeit überführt.

Eine Grenze hat das Obligatorium auch bei geistiger und körperlicher Infirmität, die unter Umständen weder dem Kinde noch der Schule als kollektiver Anstalt die Aufnahme zumuten kann.

Hingegen ist es fraglos eine *moralische* Verpflichtung der öffentlichen Schulen, für bildungsfähige Geistesschwache, insbesondere für Grenzfälle, Hilfsschulen einzurichten, und es ist ebenfalls eine moralische Aufgabe des Staates, die nötigen Anstalten für Infirme zur Verfügung zu stellen oder zu fördern und zu unterstützen.

Der *«Schweizerische Blindenverein»* und die *Taubstummen- und Blindenlehrerschaft* haben vor der Beratung des ZGB die Aufnahme einer Verpflichtung angeregt, die angenommen wurde und als Art. 275 von den Eltern allgemein fordert: ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und, das ist der hier massgebende Zusatz, *insbesondere auch den körperlich und geistig Gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.*

[10] Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1. Auflage, Seite 517.

[11] Fleiner/Giacometti, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts; neue Ausgabe für die Schweiz, Orell Füssli, Zürich.

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts

Unentgeltlichkeit, die vierte Forderung der BV, bedeutet, dass von den Schülern, bzw. von ihren Eltern, für den Besuch der Pflichtschulen kein direktes Schulgeld verlangt werden darf. Dieses ist für die Schulkosten von allen Steuersubjekten zu entrichten. Es gibt Kantone, in denen die *Schulgemeinden* «Schulsteuern» einziehen, weil die Schulgemeinden und die politischen Gemeinden getrennte Verwaltungen haben. Aber auch hier gilt die allgemeine Steuerpflicht.

Schwierige Fälle gibt es, wenn, meist bei gestörten Familienverhältnissen, Kinder Schulen in Orten besuchen, in denen ihre Eltern nicht wohnen.

Es ist Sache der Gemeinden oder Kantone, den Begriff der Unentgeltlichkeit beliebig zu *erweitern.* So geht heute die Tendenz dahin, sie auch auf Mittelschulen zu übertragen, sogar auf Fachschulen. Die Gründe sind eingangs angedeutet worden. Man kann auch die Lehrmittel und das persönliche Schulmaterial in die Unentgeltlichkeit einbeziehen in der Meinung, dass z. B. die Erweiterung der Bücherei der Jugend durch überlassene Schulbücher der Weiterbildung diene.

Ebenso darf – es *muss* aber nicht – gefolgert werden, dass volle Unentgeltlichkeit durch die Schulträger soweit zu interpretieren ist, dass auch die Befreiung von Auslagen für persönliches *Schulmaterial,* für Schreibpapier, Schreibwerkzeug, Zeichenpapier usw., dazu gehöre.

(Letzte Konsequenz des Unentgeltlichkeitsanspruchs wäre die Entschädigung älterer Schüler, bzw. deren Eltern, für Lohnausfall infolge Schulleistung.)

Konfession und Schule

Von besonderer Bedeutung ist das 5. Alinea, das von der konfessionellen *Neutralität* der öffentlichen Schulen handelt. Zusammen mit dem Artikel 49 der BV, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit festlegt, wird hier eine wesentliche Richtung des eidgenössischen Staatswillens festgehalten, nämlich die politische Aufgabe, den religiösen Frieden zu wahren, dem individuellen religiösen Glauben Achtung und Schutz zuzusichern, zugleich aber keinen Glaubenszwang zuzulassen und keine Strafen aus diesem Grunde.

Der schweizerische Bundesstaat war, wie im Zusammenhang mit dem neuen zürcherischen Kirchenrecht in einem redaktionellen Leitartikel der NZZ zu Anfang August zu lesen war, von jeher nicht «laizistisch», da er in der Verfassung von 1848 «den anerkannten christlichen Konfessionen die Kultusfreiheit gewährleistete und das reformierte oder katholische Landeskirchentum nicht antastete»; er sorgte durch die Verkündigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit lediglich dafür, dass diesen Landeskirchen der Charakter von staatlich anerkannten *Zwangsanstalten* genommen wurde.

Die Meinung des Art. 27 ergibt sich aus der französischen Fassung klarer als aus der deutschen. Es heisst dort, die Schüler sollen die Schule besuchen können: «sans qu'ils aient *à souffrir* d'aucun façon dans leur liberté de croyance et de conscience». Wegen seines Glaubens soll niemand in der Schule *leiden* müssen.

Genauer heisst das: wegen des Glaubens der Eltern; denn bis zum 16. Lebensjahr bestimmen diese die Konfession und die Art der religiösen Erziehung, möglicherweise auch den Verzicht auf eine solche. Nach der Erreichung der vorhergenannten Altersgrenze kann nach Art. 277 des ZGB die eigene Entscheidung den jungen Leuten «nicht verwehrt werden».

Die religiös neutrale Schule verzichtet nicht auf den Religionsunterricht in den «anerkannten christlichen Konfessionen», verzichtet aber darauf, im Glauben eine Einheit anzustreben. In ihr muss das Zusammenleben verschiedener Konfessionen in Friede, Freiheit, Achtung und Rücksicht gesucht werden.

Das erfordert keinen sturen «Laizismus». Schon wegen seiner kulturkundlichen Bedeutung muss der Religionsunterricht einen angemessenen Raum in den Schulen erhalten. Dass dabei den historischen und als solche besonders bedeutungsvollen staatsrechtlich eingeordneten Kirchen, im Gegensatz zu wechselnden Sekten usw., ein Privileg zukommt, ergibt sich aus dem geschichtlich gewordenen Herkommen der Kirchen.

Anderseits stehen die öffentlichen Schulen mit ihren Lehrern – wie schon angedeutet wurde – nicht unter gesetzlicher Kirchenpflicht. So betrifft das katholische Kirchenrecht, der Codex iuris canonici, das «lateinische Kirchenrecht»[12], unseren Staat nicht verbindlich. Er hat kein Konkordat mit der Kirche abgeschlossen.

Fraglos ist die pädagogische *Aufgabe,* gemischte Schulen im Geiste einer toleranten Neutralität zu führen, keine leichte geistige Verpflichtung weder für Lehrer noch Schulleitung. Nicht der *Wille zur Einheit in religiöser Hinsicht,* sondern jener zu Achtung und Frieden soll und darf Leitmotiv sein. Das Einheitsstreben der konfessionellen Schulen geht in anderer Richtung. So heisst es in einer Abhandlung in der «Schweizer Schule»[13]:

> «Ihr Wesen besteht darin, alles und jedes mit dem Lichte des Glaubens zu durchstrahlen, die Menschen, die Welt und die Kultur in der Perspektive Gottes, des Glaubens, des ewigen Lebens zu schauen.»

Weder durch Gesetzeszwang noch Uebereinkunft lässt konfessionelle *Einheit* sich in diesem Sinne herstellen und wohl kaum in Zukunft erreichen. Daher stellt die vorangehend skizzierte Schulpolitik wohl den richtigen Weg dar, was nicht heisst, dass konfessionelle Schulen als privatrechtliche Institutionen nicht weiterhin blühen sollen.

Es bleibt aber zu beachten, welche kaum zu erwartende Mannigfaltigkeit in Glaubensangelegenheiten besteht. Auf eine Anfrage beim *Eidgenössischen Statistischen Amt,* dahin lautend, wie viele Nennungen von sich ausdrücklich als *christlich* bezeichnenden Glaubensgemeinschaften anlässlich der letzten Volkszählung festgestellt worden sind, ergab eine Liste von rund 120 Bezeichnungen von Konfessionen!

Diese Tatsachen sind um so weniger zu übersehen, als die Wanderbewegungen die relativen lokalen konfessionellen Einheiten immer mehr mit andern Glaubensformen vermischt.

Als beiläufiger, konkreter Hinweis auf eine historische Wandlung mag das neue Zürcher Kirchengesetz gelten, das von dem Tatbestand ausgeht, dass die Bevölkerung des ursprünglich fast einheitlich evangelischen «Zwinglikantons» heute zu einem Drittel katholischer Konfession ist. Anderseits nimmt die Diaspora in den «katholischen Stammlanden» immer mehr zu.

[12] Siehe die Wiedergabe der Texte der Canones, die sich mit Erziehung und Schulung befassen, aus der offiziellen deutschen Ausgabe kopiert (P. Heribert Jone, Dr. can., Paderborn, 2. Auflage, 1952) in der SLZ Nr. 17/1960, Seite 460 ff.: «Die römische Kirche im Lehramt».

[13] «Schweizer Schule» vom 17. Januar 1963 über «Schweizerische Schulprobleme in katholischer Sicht». Verfasser: Rektor Dr. P. *Ludwig Räber,* Einsiedeln.

Die Primarschul-Subvention

Eine erste Anregung über die «Möglichkeit oder Wünschbarkeit irgendwelcher Zentralisation des schweizerischen Schulwesens» wurde im Zusammenhang mit der Beratung der Bundesverfassungsrevision von 1874[14] vom SLV eingegeben. Das Resultat ist schon mitgeteilt worden.

Im Jahre 1888 liess sich der SLV nochmals zur Sache vernehmen. Am 5. Juni 1893 versuchte sodann im Sinne der Eingabe des SLV Nationalrat *Th. Curti*, St. Gallen, einen neuen Vorstoss. Die Bundesvorschrift, die genügenden Unterricht verlangt, erfordere, erklärte er im Nationalrat, unbedingt eine Bundeshilfe für die ärmeren Kantone. Es gehe ihm nicht um «eine Einmischung in die Kantone», sondern um einen *Finanzausgleich*. In einer Denkschrift, die in der SLZ, Nr. 46 von 1892, als beigelegtes Flugblatt dazu in weiteren Kreisen verbreitet wurde, hat auch der SLV sich im gleichen Sinne vernehmen lassen, was dann alles zu der bescheidenen sogenannten *Primarschulsubvention* führte, die durch einen Nachtrag zum Art. 27 der BV mit folgendem Text legal wurde:

«Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarschulunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.»

Vorsichtig wurde zur Beruhigung jener, denen die Wahrung der kantonalen Autonomie und ihrer Auswirkungen besonders angelegen ist, dem oben zitierten Satz ein weiterer Abschnitt beigefügt, der sinngemäss auch bei der Gründung der *Genfer Informationsstelle* wiederholt wurde. Er lautet:

«Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.»

Die Primarschulsubvention erforderte notwendigerweise eine Definition des Begriffes Primarschule.

Nach mehreren Revisionen, die letzte stammt von 1953, fand man ein Verfahren, um die unzureichende Form des Art. 27 in bezug auf die Primarschulbezeichnung zu korrigieren, d. h. wenigstens im Hinblick auf ihre Besonderheit als Subventionsverpflichtung durch den Bund. – Nebenbei der einzigen Vorschrift dieser Art der BV. Es heisst nun einfach, dass die Primarschulsubvention nach Massgabe aller durch die offiziellen Volkszählungen erfassten Kinder von 7 bis 15 Jahren zu berechnen sei[15].

Begünstigt werden durch die Primarschulsubvention die *Gebirgskantone*. Die Zuteilung in diese Kategorie geschah nicht ohne Willkür. Offenbar wirkte die Erinnerung an den Vorstoss Curti, der die *armen Kantone* subventioniert wissen wollte, eindringlich nach. So zählte man z. B. Glarus oder Bern nicht zu den Gebirgskantonen, obschon Glarus gebirgiger ist als z. B. Schwyz oder Appenzell AR und keine durchgehende Bahn besitzt, indessen Uri und Schwyz, von einer oder sogar zwei Transitlinien der SBB begünstigt, an der Subvention dennoch teilhaben.

In besonderer und durchaus gerechtfertigter Weise wird von den 3,8 Millionen Franken, die zurzeit ausbezahlt werden, fast eine Million Franken an das *Tessin* und *Graubünden* zugewiesen, 592 000 Franken an das Tessin, 466 000 an Graubünden; dies als Zuschuss für die besondern *Sprachschwierigkeiten*, wobei Graubünden nur für das romanische und italienische Sprachgebiet begünstigt wird, indes das Tessin die erhöhte Unterstützung ungeschmälert erhält. (Das deutsche Bosco-Gurin zählt nach dem geltenden regionalen Sprachprinzip nicht als deutsches Gebiet.

Der Stipendienartikel

Bekanntlich soll der Art. 27 der BV durch einen weitern, den 4. Zusatz *quater*, erweitert werden. Er lautet nach der abschliessenden nationalrätlichen Beratung vom 20. März 1963 folgendermassen:

Art. 27 quater. Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

Er kann ferner unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit und in Ergänzung kantonaler Regelungen selber Massnahmen ergreifen oder unterstützen, die eine Förderung der Ausbildung durch Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen bezwecken.

Die Ausführungsbestimmungen sind in der Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen zu erlassen. Die Kantone sind vorgängig anzuhören.

Er soll der Erschliessung der Fähigkeitsreserven vor allem in abgelegenen Landesgebieten dienen. Es handelt sich um einen sogenannten Kompetenzartikel, der den Bundesbehörden weitgehend freie Hand lässt. Die Initiative bleibt aber bei den Kantonen.

Wer auch das Notwendige tun möge: Die Hauptsache ist, dass in allen in Betracht fallenden Regionen *weiterführende Schulen* eingerichtet werden. Nur dann, wenn der Schulbesuch im wahrsten Sinne des Wortes *«nahegelegt»* wird, überwinden Bevölkerungskreise die herkömmliche Scheu, ihre Töchter und Söhne eine *über den Gesellschaftskreis hinausführende* Bildung erwerben zu lassen.

Man stelle nicht die Frage, woher das Geld für diese Schulungsvermehrungen komme. Es sind unserem Lande, z. B. in Kriegszeiten, viel grössere Aufgaben mit entsprechenden Ausgaben abgefordert und bewältigt worden. Immer schon hörte man Unkenrufe vom unvermeidlichen Finanzzerfall, und immer mehr stieg, allen Prognosen zum Trotz, das Volkseinkommen, und der Lebensstandard dazu. International gesehen, steht die Schweiz an dritter Stelle, nachdem die USA die erste innehaben, anschliessend rangieren in ähnlicher Lage Kanada, Schweden und Neuseeland mit uns.

*

Es war gerade dieser Umstand, der den USA-Admiral H. G. Rickover, der «Vater der USA-Atomic-Navy», in seinem Aufsehen erregenden Buch «Swiss schools and Ours – Why theirs are better?» darzulegen veranlasste, dass diese bevorzugte Lage der Schweiz vor allem der Qualität ihrer Schulen bzw. des guten Unterrichts zuzusprechen sei, indes die USA, auf Grund ihrer äusserst glücklichen geographischen Lage, ihrer Rohstoffe und Grösse sich bisher eine sehr idyllische, «gemütliche» Form des allgemeinen Unterrichts leisten konnte, eine Stellung des Reichtums, der nach Rickover *schneller abnehmen wird, als die meisten Leute annehmen.*

Daher gelte es auch für die USA, dem Lernbetrieb eine bedeutend höhere Wirksamkeit zu geben, wenn dem Lande an der Erhaltung seiner Macht und seines Einflusses gelegen sei[16].

[14] Siehe Willi Loretan: «Bund und Schule», 1962, Aarau.

[15] Siehe dazu die Schrift «Bundessubventionen 1961», herausgegeben vom Eidgenössichen Statistischen Amt, Bern, 1962; 60 Seiten.

[16] Admiral Herman Rickover: «Swiss Schools and Ours — Why theirs are better?», Atlantic Monthly Press Book. NZZ Nr. 2241, 2291, 2308, Juni 1963; Besprechung durch den Autor der vorliegenden Abhandlung.

Es gilt, sich mit der Stipendiengesetzung durch Bund und Kantone an ganz neue Konzeptionen zu gewöhnen. Anlässlich eines internationalen Kongresses im November 1962 in Paris, zu dem der Verfasser dieser Studie von der *Schweizerischen Vereinigung für die Förderung des beruflichen Nachwuchses* delegiert war, wurden vor allem von belgischer Seite durchdachte und bis zu den organisatorischen Einzelheiten bearbeitete Gesichtspunkte zur Beratung vorgelegt, wonach jedes höhere Studium eine persönliche Leistung im Staatsinteresse sei: Leistung seitens der *Studierenden*, die indessen nichts verdienen, Leistungen der *Eltern*, die ihre Nachkommen während der Ausbildung ohne Entgelt erhalten müssen, ohne dass sie – in den meisten Fällen – Rückzahlungen zu erwarten haben.

Erwogen wird dabei von staatlicher Seite, ob den Eltern für die ganze über die Pflichtzeit hinaus studierende Jugend generell Beiträge – etwa in der Art der AHV – auszurichten seien, oder ob ein *Subventionssystem* mit Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögenslage der Eltern richtiger sei.

Deutlich erhellt aus solchen Fragestellungen, dass die Entwicklung in bezug auf die Volksschulung den Rahmen der bisherigen «Volksschule» immer mehr sprengt, indem einerseits immer mehr Schüler höhere Schulen besuchen sollen, und anderseits die Lasten dieser Ausbildung immer mehr der Oeffentlichkeit überbunden werden; dies, indem mehr Schulen zur Verfügung gestellt werden müssen, deren Besuch nicht nur unentgeltlich erfolgt, sondern sogar in weitem Umfange honoriert wird.

In Genf besteht längst das System, dass ein *Lehramtskandidat*, nachdem die Matur erreicht wurde, während seines weitern Lehrerstudiums vom Staate wie ein Beamter honoriert wird. Es war dies nötig, um genügend gute Lehrer für die sechs Grundschuljahre zu bekommen.

Aehnliche Verfahren scheinen immer mehr eine Angelegenheit öffentlichen Rechtes zu werden. Anlässlich der Beratungen des Stipendiengesetzes im Nationalrat verlangte ein Mitglied eine Generalmobilmachung aller Talente, (Frei, ZH), und Bundesrat Tschudi erklärte, dass Ausgaben für die Schulung und Bildung nicht à fonds perdu gehen, sondern hervorragende *Investitionen* seien. Der Wettkampf der Staaten entscheide sich heute auf dem Gebiete der Forschung und Ausbildung.

Das alles setzt gute Schulen aller Stufen voraus. Dass bei Stipendien mit gelegentlichen Fehlinvestitionen zu rechnen ist, wird unvermeidlich sein.

Im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Abschnitt über die Frage der *Unentgeltlichkeit* der Schulen ist andeutungsweise schon auf das Problem in seinen neuen Gesichtspunkten hingewiesen worden.

Neuerungen dieses Umfangs lassen sich ohne Bundeshilfe nicht durchführen, so wenig wie z. B. die wissenschaftliche Forschung heute eine Angelegenheit der Abteilungen der ETH und der Fakultäten der vier welschen und drei deutschschweizerischen Universitätskantone bleiben kann. Die «*Pro Helvetia*» und der *Nationalfonds* deuten durch ihre Existenz neue Bildungswege an. Sture Prinzipienreiterei: hie Föderalismus, hie Zentralismus, führt zu keinen vernünftigen Zielen, nicht nur weil die neuen Aufgaben die Mittel der Universitätskantone übersteigen, sondern auch weil den sieben nicht zuzumuten ist, was allen zweiundzwanzig dient und von allen in Anspruch genommen werden muss.

Man wird auch im allgemeinen öffentlichen Bildungswesen aller Stufen, vor allem in den oberen, nur mit guten *Kompromissen* zu guten Ergebnissen gelangen, wobei die grossen Vorzüge des kantonalen Wettbewerbs und der kommunalen Erfahrungen, in ihrer so wertvollen individuellen Beherrschung lokaler Eigenart ja nicht geopfert, sondern sorgfältig gewahrt werden sollen.

Elternrecht, Schulrecht, Polizei

In mannigfacher Weise greift das *Schweizerische Zivilgesetzbuch*, das ZGB, mit allgemein für das ganze Land gültigen Bestimmungen in die Erziehung ein, vor allem durch seine Artikel über das Eltern- und Kinderrecht[17].

Bei seiner Schaffung standen sich in bezug auf das Elternrecht zwei grundsätzliche Auffassungen gegenüber. Nach der einen sind die Eltern nicht viel mehr als Treuhänder der Gemeinschaft, denen die Kinder unter der Voraussetzung überlassen werden, dass sie als Erzieher ihre Pflicht tun. Einen gegenteiligen Standpunkt nehmen die extrem liberalen und die Vertreter des katholischen Staatsrechtes ein, die das Elternrecht als primär ansehen, indes dem Staat nur eine subsidiäre Rolle zukomme. In der Praxis aber gehen die Auffassungen über die Elternpflichten nicht weit auseinander, hingegen können Elternrecht und Schulrecht gelegentlich in Konflikt miteinander geraten: Art. 275 des ZGB lautet z. B.: «Die Kinder sind den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig . . .»

Diese Gehorsamspflicht hat Grenzen; sie wird in zweifacher Weise eingeschränkt:

1. durch die Mündigkeit;
2. durch die Schule; das Schulrecht geht als Verfassungsrecht dem Elternrecht vor. In der Schule haben die Kinder den Schulinstanzen zu gehorchen und nicht den Eltern. Der Schulbereich ist aber nicht immer leicht abzugrenzen. Die Befehlskompetenz ist auf dem Schulweg nicht ohne weiteres gegeben, auch dann nicht, wenn eine Gemeindebehörde durch ihre Polizeiordnung oder ein Schulrat in eigener Kompetenz Verordnungen über das Schülerverhalten aufstellt und den Lehrern die Ausführung, die Kontrolle überträgt. Leicht kommen hier Polizeigewalt, Schulgewalt und Eltern, ja sogar ein weiteres, ein sich vielleicht in die Massnahmen einmischendes Publikum, in Streit.

Die Machtlosigkeit der Lehrer bei Versuchen, ihrer Aufsichtspflicht zu genügen, hat schon zu bitteren Klagen geführt. Der Ausweg, den Lehrern Polizeigewalt zu verleihen, wurde von der Lehrerschaft durchs Band mit Entschiedenheit abgelehnt. Mit vollem Recht wird auch die offizielle Mitwirkung der Lehrerschaft im Strassendienst abgelehnt; es würden ihr damit Polizeiaufgaben zugeteilt, zu der sie weder genügend ausgebildet noch mit den amtlichen Insignien der entsprechenden öffentlichen Gewalt ohne grosse Komplikationen ausgestattet werden könnte. Dies ganz abgesehen davon, dass Sicherung des Strassenverkehrs nicht zu den Berufsaufgaben der Lehrer gehört und z. B. den *Lehrerinnen* aus naheliegenden Gründen überhaupt kaum zugemutet werden könnte. Die Aufgabe der Lehrerschaft ist an sich schon so umfangreich, dass Uebertragungen von neuen berufsfremden Pflichten aus Sparsamkeitsgründen oder ähnlichen Motiven mit Entschiedenheit abgelehnt werden müssen.

[17] Siehe den Artikel «Familienrecht» im «*Lexikon der Pädagogik*», A. Francke AG, Bern, 1952, von *M. Simmen*, 8 Seiten (auch Separatdruck in den zentralen Bibliotheken, Pestalozzianum usw.).

Die Hausaufgaben

greifen in das Elternrecht ein, auch wenn sie eingewöhnt sind und deshalb nicht ohne weiteres so empfunden werden. Durch sie wird in der Tat die öffentliche Erziehungs- und Schulgewalt in einen Bereich hineingetragen, der an sich die natürliche Domäne des elterlichen Rechts und des Hausrechts ist. Das Problem wäre einer besondern juristischen Untersuchung wert, dies um so mehr, als erfahrungsgemäss heutzutage die Ausführung der Hausaufgaben in den Wohnungen mancher Kinder sehr erschwert und nur mit Mühe möglich ist, weil die häuslichen Verhältnisse weder Ruhe noch Musse zulassen, indessen andernorts reiche Hilfen gewährt werden. Das gibt Ungerechtigkeiten. Es wird unvermeidlich sein, den schulischen Zwangsbereich zu mindern, anderseits die Anforderungen in der Schule selbst, wo alle unter denselben Bedingungen und Kontrollen stehen, zu vermehren. Dem Lehr-, Lern- und Beschäftigungsbedürfnis kann die Schule durch wohlorganisierte fakultative Aufgaben entgegenkommen. Eine weitere Konsequenz dieser Anregung wären von der Schule her zweckmässig eingerichtete «Hausaufgaben»-Stunden, bzw. obligate Selbsterarbeitungs- und Uebungsstunden ausserhalb des Stundenplans, ohne strikte Zeitverpflichtung für die einzelnen Schüler.

•

Prof. Robert Dottrens hat durch eine genaue Statistik an der Primarschule in Genf festgestellt, dass rund ein Viertel der 1200 vorgesehenen stundenplanmässigen Schulstunden für Veranstaltungen, Anlässe, medizinische Untersuchungen, administrative Geschäfte, ausserordentliche Feiertage und andere «Störungen» des Unterrichts verlorengehen. Fraglos liesse sich aus grösserer Konzentration im Unterricht und besserer Ausnützung der dafür bestimmten Zeit mancher wertvolle Erziehungs- und Lerneffekt gewinnen und damit die Kinder und die Familien von *obligaten* Hausaufgaben entlasten. Das Problem, das hier vom Elternrecht her gestellt wird, sei weiterer Diskussion empfohlen.

Die eidgenössische Turnschule

Das einzige eidgenössisch geforderte Schulfach ist das *Turnen der Knaben.* Es beruht auf der eidgenössischen Militärorganisation vom 7. Januar 1907. Aus ihr ist die bundesrätliche *Verordnung über Förderung von Turnen* und *Sport* vom 7. Januar 1947 abgeleitet, ebenso die Subventionierung der Turnlehrerausbildung, und schliesslich alles, was mit der *eidgenössischen Turn- und Sportschule* in Magglingen zusammenhängt.

Nicht in den Bereich des Bundes fällt die turnerische Ausbildung der *Mädchen.* Bei der Beratung des Gesetzes über den militärischen Vorunterricht im Juni des Jahres 1940 (das dann vom Volke verworfen wurde) hat man den Bundesrat eingeladen, zu prüfen, «ob nicht in Abänderung des Art. 102 der Militärorganisation von 1907 zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung der weiblichen Jugend das Turnen für Mädchen vom Beginn bis zum Schluss der Schulpflicht in allen öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten als obligatorisches Unterrichtsfach bezeichnet werden sollte».

Zur Beratung zog der Bundesrat die Erziehungsdirektorenkonferenz herbei, die mit 19 gegen 4 Stimmen festhielt, «dass das Turnen als ein Teil der Erziehung der kantonalen Hoheit unterstehe, und ferner, dass jetzt schon die grosse Mehrheit der Mädchen nach kantonalem Recht des Turnens teilhaftig werde und ein Obligatorium von Bundes wegen nicht nötig sei»[18].

Kunst, Unterricht und Schule

Aus dem regulären Kunstkredit des Bundes werden im Jahre gegen 20 000 Franken an das Schweizerische Schulwandbilderwerk, herausgegeben von der *Kommission für interkantonale Schulfragen des SLV,* abgezweigt. Auch eine Gruppe evangelisch-reformierter Herausgeber biblischer Schulwandbilder wird in gleicher Weise vom Departement des Innern, unter Mitwirkung der *Eidgenössischen Kunstkommission,* betreut; Vorschläge einer *Katholischen Schulwandbilderkommission* sind in Vorbereitung.

Da das SSW, das Schulwandbilderwerk, in erster Linie zur Bundeskunstpflege gehört, kann eine Einsprache, dass der Bund nicht berechtigt sei, Lehrmittel für die Volksschulen zu fördern, nicht in Betracht fallen.

Der Geographieunterricht

hat insoweit eindrückliche Beziehungen zum Bund, als auf Begehren jeder Schule die herrliche schweizerische *Schulwandkarte* gratis abgegeben wird als spezielle Gabe der Eidgenössischen Landestopographie. Dieses Geschenk hat keine verfassungsmässige Grundlage; die Form der freien Gabe erfordert dies nicht[19].

Die Herausgabe der drei Bände der geographischen *Bilderatlanten* der *Kommission für interkantonale Schulfragen des SLV* hat der Bund subventioniert. Es wurde aber gefordert, dass neben den volksschulmässigen Schultypen der Sekundar-, Real- und Bezirksschule auf dem Titel auch die *untern Mittelschulen* für alle Fälle ausdrücklich mitgenannt werden. Volksschullehrmittel sollen nicht Bundesunterstützungen erhalten; solche könnten einen juristischen Einspruch rechtfertigen.

Weitere Bundeseinflüsse im Schulwesen

Aus Bundesmitteln erfolgen Subventionen an die Schulwarten in Basel, Bern, Lausanne, Zürich (Pestolozzianum).

Auch das von der *Erziehungsdirektorenkonferenz* herausgegebene dreisprachige «Jahrbuch» dieses Verbandes wird unterstützt[20], ebenso die Sonderausgabe – ein sprachliches Sonderzüglein der Romande – der «*Etudes pédagogiques*», von welschen Erziehungsdirektionen publiziert.

Die Schweizerische *Unesco-Kommission* behandelt auf Bundesebene Schulangelegenheiten in Verbindung mit den zugehörigen internationalen Kommissionen und wird dafür im Bundesbudget bedacht.

Sinngemäss sind diese Engagements dem Eidgenössischen politischen Departement zugeteilt.

Das Berufsbildungswesen

hat als Bundesaufgabe ein ausgedehntes Feld staatlicher Betätigung, obschon die Ausführung der Bestimmungen durch Kantone und Gemeinden erfolgt. Der Bund ist nach Art. 34 der BV seit 1908 befugt, «*auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen*». Dieser kurze Satz hatte zur Folge, dass seit 1933, als das erste Berufsbildungsgesetz

[18] SLZ Nr. 50/1940, Seite 863.

[19] Lit. Fleiner, Bundesstaatsrecht, Seite 516, 1. Auflage.

[20] Verlag Huber & Cie. AG, Frauenfeld.

von den Räten angenommen wurde, die meisten Berufe wirtschaftlichen Charakters in den Bereich des Bundes gerieten, damit auch die Berufsbildung. So erhielten im Jahr 1961 die *Gewerbeschulen* vom Bund eine Subvention von 14,5 Millionen Franken, die Schulen des *Kaufmännischen Vereins,* der als Beauftragter und Treuhänder des kaufmännischen Bildungswesens wirkt, 6,5 Millionen Franken; mit den weitern vom Bunde unterstützten Berufsschulen wird der Gesamtbundesbeitrag von 40 Millionen Franken erreicht.

Der erste Artikel des im März 1963 vom Nationalrat beratenen neuen Berufsbildungsgesetzes lautet:

> «Das Gesetz regelt die Ausbildung und Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsgewerbe und der Hauswirtschaft sowie die Berufsberatung.»

Auch die Ausbildung an den Technikumsschulen ist hier einbezogen.

Die landwirtschaftliche Ausbildung hat ihre Grundlage im Landwirtschaftsgesetz von 1951 und ist nicht wie das oben zitierte dem *Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit* (Biga) zugeteilt, sondern der Abteilung Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartements.

Die eidgenössischen Departemente und das Bildungswesen des Bundes

In der Tat sind alle eidgenössischen Departemente mit Schul- und Volksbildungsangelegenheiten im weitesten Wortsinn bedacht, so – in kurzer Zusammenfassung – und unter Vorbehalt von Nachträgen:

das Departement des Aeussern mit der erwähnten Unesco und zum Teil mit den Auslandschweizerschulen;

das Departement des Innern mit der ETH, den Hochschulfragen, der Maturitätsordnung, dem Schulwandbilderwerk und dem biblischen ähnlichen Unternehmen, den Mittelschulatlanten, geographischen Bilderatlanten, den Auslandschweizerschulen, der Ausbildung des Forstpersonals;

das Departement der Volkswirtschaft hat die oben beschriebene umfangreiche Berufsbildung unter sich;

das Verkehrs- und Wirtschaftsenergie-Departement betreut den *Schulfunk* durch die entsprechende Abteilung der PTT; auch die Schweizerschule für das SBB-Personal, bzw. deren Kinder, in Domodossola steht in Beziehungen mit dem soeben genannten Departement.

das Eidgenössische Militärdepartement wirkt auf die Turnbildung ein, wie schon erwähnt wurde, sodann sogar auf den didaktischen Schulbereich durch die *pädagogischen Rekrutenprüfungen;*

das Justizdepartement ist zuständig für etwaige Schulrekurse, die z. B. den Art. 27 betreffen, kommt aber selten zum Zuge; ebenso

das Finanzdepartement, dessen Aufgabe als Zahlstelle der mannigfachen Subventionen administrativer und kontrollierender Natur ist. Es sei hier die bescheidene Subvention erwähnt, die den Familien des *Bundespersonals in Andermatt* die Führung einer Schule mit privatwirtschaftlichem Status erleichtert. Sie ist mit Zustimmung des Kantons Uri eingerichtet und wird mit 14 000 eidgenössischen Franken jährlich unterstützt. Der Unterricht erfolgt nach dem Zürcher Lehrplan. Mit grosser Freiheit ausgestattet sind auch die vom Bund finanzierte Stiftung «Pro Helvetia» und jene für wissenschaftliche Forschung, deren Aufgaben naturgemäss vorwiegend in den Bildungs- und Schulungsbereich fallen.

*

Streng föderalistisch für die kantonale Erziehungshoheit eingestellte Leser werden mit Stirnrunzeln aus dieser Zusammenstellung herauslesen, dass die zentralen Einflüsse nicht gering sind und zuzunehmen scheinen. Fritz Fleiner hat in seinem mehrfach zitierten «Bundesstaatsrecht» witzig bemerkt, dass der «Goldstrom» des Bundes die Kraft habe, auch strenge föderalistische Bedenken wegzuschwemmen.

Anschliessend darf aber gesagt werden, dass es nicht in erster Linie auf die *institutionellen Formen* ankommt, mit denen das Notwendige erreicht wird, sondern auf das Wirksame und Sinnvolle, das nun einmal in zunehmendem Masse Bundeshilfen und damit gelegentliche Vereinheitlichungen fordert, wenn nicht die geistige und ökonomische Konkurrenzfähigkeit leiden soll. Wie wichtig sie ist, braucht nicht wiederholt zu werden.

Zum zweiten darf bemerkt werden, dass mit gutem Willen immer viel Raum für den Einfluss individueller Eigenart gerade in den Schulen möglich ist, ganz abgesehen von der sehr wichtigen Erhaltung freier schöpferischer didaktischer Gestaltungsmöglichkeit.

Diese individuellen Freiheiten – unter Wahrung der Erfüllung der vorgeschriebenen Klassenziele – sind wichtiger als die immerhin auch kollektivistischen Föderalismen, die nicht immer vor lokaler Enge und Beschränkung in mancherlei Richtungen schützen.

Uebrigens: Sogar eine so strenge Hüterin des Föderalismus wie die Zeitschrift des *Schweiz. Katholischen Lehrervereins,* die *«Schweizer Schule»,* liess in Heft 13/1962 einen Mitarbeiter mit einem Artikel zu Wort kommen, der mit *«Zuviel Föderalismus im Schulwesen»* überschrieben war. Unter anderm wies er auf das *Schweizerische Schulwandbilderwerk* hin, «als prächtiges Beispiel, was sich erreichen lässt, wenn auf grösserer Basis geplant wird».

Siehe dazu den Abschnitt «Kunst, Unterricht und Schule».

Haftpflicht und Unfall

Auch mit dem Obligationenrecht kann die Schule in Beziehung gebracht werden. Haftpflichtfälle können aus dem Schulbetrieb sich ergeben durch Verluste und Schäden am Sachgut der Schüler; auch die Schule kann in die Lage kommen, wegen ihr zugefügtem Schaden Klage zu stellen. Schulveranstaltungen wie Turnunterricht, gemeinsames Baden und Schwimmen, Ausflüge, Exkursionen, Schulwanderungen, Schulreisen. Es kann Unfälle im Schulzimmer geben durch Explosionen bei Experimenten, durch elektrischen Strom, Brand usw., auch auf Schulplätzen und Schulwegen.

Tod und schwere körperliche Schädigungen sind möglich.

Es sei im einzelnen auf die eingehenden redaktionellen Ausführungen in Heft 14/15 der SLZ vom 3. April 1959 hingewiesen und aus letzter Zeit auf eine Untersuchung von Dr. iur. W. Güller, dem Rechtsberater des SLV und des Zürcher kantonalen Lehrervereins, zu Rechtsfragen im Lehrerberuf (Nr. 2 des Päd. Beobachters vom 18. Januar 1963 und redaktionell in der SLZ Nr. 3, Seite 95).

Haftung bedeutet nach dem zitierten Aufsatz von Dr. Güller «rechtliche Verantwortung für ein Tun oder Unterlassen, welches Wirkungen in die Person oder in die finanziellen Verhältnisse des Geschädigten oder des Schädigers oder auch von beiden nach sich zieht».

Es ist dabei die Haftung des Lehrers, die sich aus seinen Lehrerfunktionen ergibt, und jene des Lehrers als Privatperson, sodann die zivilrechtliche und die strafrechtliche Haftung zu unterscheiden, ebenso die Lehrerhaftung aus dem Verhältnis zu Schülern, andern Lehrern und vielleicht Drittpersonen, und auch Haftung gegenüber dem Gemeinwesen.

Es ist durchaus gerechtfertigt, dass derjenige, der einen Schaden verursacht hat, in der *Haftpflichtversicherung* einen Schutz findet, der auch dem Geschädigten zugute kommt.

In dem Aufsatz in Heft 14/15, 1959, der SLZ wurde nachgewiesen, dass die Haftpflicht lückenhaft geregelt ist. Nach den geltenden Bestimmungen des OR sind Eltern nicht für Schäden belangbar, die Kinder im Schulbereich verursachen. Denn solange letztere unter Schulaufsicht stehen, können die Eltern unmöglich verantwortlich gemacht werden für das, was in der Schule und dem zugehörigen Bereich und somit zumeist ausser deren Aufsichtsmöglichkeit geschieht. Der Schulbesuch wird nicht von den Eltern veranlasst, sondern ist – nach Entscheiden des Bundesgerichts – eine vom Staate verordnete *Bürgerpflicht*.

Eine eigentliche *Lücke* in der Haftungsgesetzgebung besteht zudem über die Schäden, die durch Schüler auf dem *Schulweg* angerichtet werden. Weder die Schule noch die Eltern erscheinen nach dem Wortlaut des Gesetzes haftbar: die erstere nicht, weil eine Aufsicht über den *Schulraum* hinaus durch Schulorgane unmöglich ist: wo beginnt er, wo endet er?

Ebensowenig können die Kinder von den Eltern auf dem Schulweg begleitet oder dort sonstwie beaufsichtigt werden.

Nach Prof. Oftinger, Zürich, dem anerkannten Spezialisten (der die obige Argumentation nicht beanstandete), zeigt die heutige Lage des Haftrechts «ein *uneinheitliches*[21], buntes und willkürliches Gepräge».

Eltern können es heute, so wie die Rechtsatzungen noch bestehen, ohne weiteres wagen, eine von der Schule gestellte Rechnung für Schäden an der Schule selbst, am Lehrgut oder an den Mitschülern *unbezahlt* zurückzusenden. Denn die Schadenverursacher stehen unter Schulaufsicht.

Dennoch ist den Schulen zu empfehlen, Rechnung zu stellen und Bezahlung zu verlangen, um Entscheide zu *provozieren*, und damit so *besseres* Recht entstehe.

Es sind dazu einige von Prof. Oftinger als *eisern* bezeichnete Voraussetzungen zu beachten:

1. dass der Schaden feststeht;
2. dass der Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Tatbestand, an dem die Haftbarmachung anknüpft, bewahrt sei, und also *adäquat* ist;
3. die Widerrechtlichkeit der Schadenzufügung eindeutig feststeht.

Nur andeutungsweise sei die Aufmerksamkeit des Lesers noch auf einen *pädagogischen* Gesichtspunkt gerichtet, der mit der Haftpflichtversicherung in Beziehung steht. Er war in der eingangs dieses Kapitels zitierten SLZ 14/15, 1959, in folgender Weise umschrieben worden:

«Es widerspricht dem Sinn der Schule als Erziehungsanstalt, wenn Haftpflichtprämien, die aus öffentlichen Mitteln fliessen, angerichtete Schäden automatisch bezahlen und die Verursacher und deren Eltern dies unbeteiligt zur Kenntnis nehmen können, ja vielleicht sogar ihren Spass an den Streichen und ihren Folgen haben.»

Damit ist ein rein pädagogischer Gesichtspunkt angedeutet, der Aspekte eines Tatbestandes zeigt, die mit der positiv-rechtlichen und finanziell fürsorglichen Betrachtungsweise nicht erledigt sind und erzieherisch und ethisch ebenso viel Bedeutung und Gewicht haben wie jene, die in den vorliegenden Ausführungen aus Gründen der Thematik in den Vordergrund gestellt wurden.

Strafrechtliche Haftung

Neben der zivilrechtlichen Haftung kommt auch die *strafrechtliche* im Zusammenhang mit der Schule und der Lehrerschaft in Frage. Ist doch ohne Strafe in der Erziehung nicht auszukommen. Logisch gesehen, kann bei der *Anwendung* der Strafe es nicht immer vermieden werden, dass diese nicht an strafbare Tatbestände herankommt.

Vor allem betrifft dies die Körperstrafe; auch die Ehrverletzung und die Verletzung des Amtsgeheimnisses. Auch Anklagen wegen unsittlicher Handlungen können in besonderer, dem Lehrerberuf eigener Weise, den Strafrechtsbereich streifen oder zu eindeutigen Klagen und Urteilen führen.

Die sogenannte Körperstrafe kann unter den Art. 123 des eidgenössischen Strafgesetzbuches, des EStGB, fallen, der als «Leichte Körperverletzung» überschrieben ist. Vor allem in Betracht fällt der Art. 126:

«Wer gegen jemanden *Tätlichkeiten* verübt, die keine Schädigungen des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.»

Ueber die Körperstrafe (die als eine solche «Tätlichkeit» nach dem Wortlaut des EStGB angesehen werden könnte) besteht keine Einheit auf schweizerischem Schulboden:

7 Kantone haben überhaupt keine Bestimmungen über Schulstrafen (sie überlassen also die Wahl dem Lehrer): Aargau, Appenzell AR und IR, Bern, Solothurn, Tessin, Thurgau;

4 erwähnen die Körperstrafe nicht in der Liste der empfohlenen Strafmittel (verbieten sie also auch nicht ausdrücklich): Freiburg, Graubünden, Waadt, Neuenburg;

2 verbieten sie ausdrücklich (Genf und Wallis);

die andern 13 lassen sie unter bestimmten Einschränkungen zu.

Von Wichtigkeit ist ein neuer Entscheid des *Kassationshofes des Bundesgerichts* vom 20. Februar 1961, wonach die Artikel 123 und 126 des EStGB (s.o.) auszuklammern sind, wenn die körperliche Züchtigung von Schülern – die als zeitweise unerlässlich anerkannt wird – «*die landesüblichen Masse und Formen nicht überschreitet*». Sie fällt deshalb nicht unter die strafbaren Delikte des Strafgesetzbuches und sind nicht verboten, sofern der Kanton nicht anders legiferiert.

Nach der zitierten Abhandlung Dr. W. Güllers können durch die Art. 32 bis 34 für entsprechende Handlungen Strafausschliessungsgründe in Anspruch genommen werden:

aa) wenn die Tat durch die Amtspflicht geboten ist. Hauptbeispiel ist die dem Fall angemessene körperliche Züchtigung, die diesfalls weder eine Ehrverletzung noch eine Tätlichkeit darstellen kann;

Fortsetzung auf Seite 938

[21] Von Prof. Oftinger unterstrichen.

Schweizerischer Lehrertag in Bern/Kursaal

PROGRAMM

Samstag, 7. September 1963	Thema: *«Schule und Lehrer – heute»*
10.30 Uhr	Begrüssung durch den Zentralpräsidenten des SLV, A. Althaus
	Ansprache von Bundesrat Tschudi
	Ueberreichung des Jugendbuchpreises 1963 des SLV und des Schweizerischen Lehrerinnenvereins
15.00 Uhr	«Schule und Lehrer – heute» – aus der Sicht eines Vertreters der Wirtschaft Referent: Dr. F. Hummler, Bern – aus der Sicht eines Soziologen Referent: Prof. Dr. Pierre Jaccard, Lausanne
20.30 Uhr	Abendveranstaltungen (siehe Anmeldetalon)
Sonntag, 8. September 1963 9.30 Uhr	«Schule und Lehrer – heute» – aus der Sicht eines Pädagogen Referent: Direktor Walter Zulliger, Präsident der Konferenz der Seminardirektoren, Küsnacht
	Voten einiger Kolleginnen und Kollegen aus verschiedensten Schulverhältnissen
12.00 Uhr	Bankett
anschliessend	Führungen: Altstadt, Historisches Museum

Am Freitagabend, 6. September, findet die Delegiertenversammlung des SLV im Rathaus statt, am Samstagmorgen, 7. September, um 9.00 Uhr, im Kursaal die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Lehrerkrankenkasse.

Anmeldung Zweiter und letzter Termin: 2. September 1963

Der Unterzeichnete meldet sich zur Teilnahme am Schweizerischen Lehrertag vom 7./8. September 1963 in Bern an und wünscht: (Zutreffendes ankreuzen)

Anzahl		Unterkunft und Verpflegung	Betrag
.....	☐	Vollpension in Hotel (Mittagessen Samstag bis Morgenessen Sonntag) Fr. 40.—	.....
.....	☐	Uebernachten und Morgenessen Samstag/Sonntag Fr. 24.—	.....
.....	☐	Uebernachten in Massenlager mit Betten Samstag/Sonntag Fr. 5.—	.....
		Für Delegierte des SLV:	
.....	☐	Uebernachten Freitag/Samstag, volle Pension Samstag, Uebernachten Samstag/Sonntag, Morgenessen Sonntag Fr. 64.—	.....
.....	☐	Nur Uebernachten und Morgenessen Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag Fr. 48.—	.....

Anzahl	Unterhaltung Samstagabend – Motto: «In Berns Unterwelt»	Betrag
ausverkauft	☐ Cabaret Schifertafele: «Hast noch der Kinder ja»	.....
.....	☐ Die Rampe: «Histoire du soldat» (Strawinsky, Ramuz) «Das Spiel von Liebe und Zufall» (Pierre Chamblain de Marivaux)	.....
.....	☐ Kasperlitheater mit Therese Keller	.....
.....	☐ Kleintheater: «Kennen Sie die Milchstrasse?» (Wittlinger)	.....
.....	☐ Berner lesen Berner (Bähler, Heimann, Hubler)	.....
	Der Einheitspreis für eine dieser Veranstaltungen beträgt Fr. 4.50 inklusive Steuer. Orts- und Zeitangaben folgen. Die Platzzahl ist beschränkt. Bitte erstgewünschte Vorstellung mit 1, zweite mit 2 bezeichnen, damit Ihnen eine Veranstaltung sicher reserviert werden kann.	
.....	☐ Bankett Sonntagmittag im Kursaal Bern inklusive Service Fr. 8.—	.....
	Besichtigungen unter kundiger Führung am Sonntagnachmittag:	
.....	☐ Altstadt	.....
.....	☐ Historisches Museum Unkostenbeitrag Fr. 1.—	.....
	Total	

Sämtliche Bestellungen werden in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

Zweiter und letzter Termin: 2. September 1963. Anmeldungen an:

Herrn **Markus Wittwer, Murifeldweg 66, Bern**

Einzahlungsschein wird mit der Festkarte zugestellt.

Zahlungstermin: 10. September 1963.

Absender (Name und Adresse in Blockschrift):

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Telephon: _____

bb) wenn der Lehrer aus Notwehr gehandelt hat, d. h. ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht wurde;

cc) wenn er aus einem Notstand heraus gehandelt hat, d. h. um seine eigenen oder fremde Lebensgüter aus unmittelbarer, nicht anders abwendbarer, von ihm aber nicht verschuldeter Gefahr zu erretten.

*

Ein striktes Verbot der Körperstrafe ist für die Lehrerschaft gefährlich. Es gibt böswilligen, renitenten, querulierenden Schülern und Eltern eine Waffe in die Hand, die den Lehrer zu entrechten imstande ist und ihn leicht mit höchst peinlichen Folgen «schuldig» werden lässt. Es sei dazu auf die SLZ 28/29, S. 814 ff., vom 14. Juli 1961 über *Körperstrafen* und *Tätlichkeiten* hingewiesen, wo die kantonalen Vorschriften zur Sache nachzulesen sind.

M. Simmen

Die obige Abhandlung war als Vortrag für zwei Lehrerversammlungen verfasst, für die Kreiskonferenz *Oberengadin* in St. Moritz und für die Bezirkskonferenz *Avers, Rheinwald, Schams* in Splügen. Sie erscheint hier etwas überarbeitet, nachgeführt und mit vermehrtem «Apparat» versehen.

Es folgen noch ein schulkundliches Kapitel, in *kantonaler* und *Gemeindesicht* betrachtet, und anschliessend ein Abschnitt über spezielles *Lehrerrecht*, das Ganze als *Anregung, Entwurf* und *Grundlage* zu einer *schweizerischen* Schulrechtskunde gedacht.

Zum Lehrertag 1963

Schule und Lehrer — heute

Drei Referenten werden sich am Schweizerischen Lehrertag in Bern vom 6. bis 8. September dieses Jahres zum Tagungsthema äussern: «Schule und Lehrer – heute». Es sprechen ein Wirtschaftler, ein Soziologe und ein Pädagoge.

Dr. Fritz Hummler, Delegierter des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung und wirtschaftliche Kriegsvorsorge, wirbt seit Jahren für eine zeitgemässe Nachwuchsförderung in der Schweiz. Er war es, der an der Zweihundertjahrfeier der Helvetischen Gesellschaft im Mai 1961 die Geburtsanzeige der «Pestalozzi-Stiftung für die Förderung Jugendlicher aus schweizerischen Berggegenden» übermittelte. In der Ueberzeugung, dass es für ein schweizerisches Bergtal besser ist, 200 gesunde Familien zu beheimaten als 400, die nicht mehr anständig leben können, hat die Stiftung unterdessen ihre Tätigkeit aufgenommen. – Dr. Hummler erachtet die Erkennung und Förderung der menschlichen Fähigkeiten und der positiven Charaktereigenschaften in allen Bevölkerungskreisen unseres Landes als eine der wichtigsten Aufgaben, die dem Lehrer heute gestellt sind. Damit die Schweiz auch in Zukunft zu einem ausreichenden Sozialprodukt gelange, müssen wir die Erzeugung hochwertiger Güter vorantreiben. Dies bedingt intensive Forschung und Entwicklung, Kapitalinvestition, sorgfältige Ausführung der Fabrikate und Spezialisierung. Dazu brauchen wir gutgeschulte Spezialarbeiter, hochqualifizierte Facharbeiter, Zeichner, Techniker, Ingenieure, Forscher und Lehrer aller Stufen. Von der Volkswirtschaft her ergibt sich dringend die Notwendigkeit neuer Anstrengungen im Unterrichtswesen.

Der Soziologe kommt zum gleichen Schluss. «Unsere Unterrichtssysteme stimmen nicht mehr mit der Entwicklung der Wirtschaft und des sozialen Lebens überein», schreibt Professor Jaccard von der Ecole des sciences sociales et politiques de l'Université de Lausanne in seinem 1962 erschienenen Werk «Sociologie de l'éducation». Er stellt fest: «Die Beschleunigung des technischen Fortschrittes verlangt tiefgreifende Reformen im Unterrichtswesen ... Inhalt und Struktur des Unterrichts müssen sich ändern, darüber hinaus auch die Leitideen der Bildungstradition ...» Professor Jaccard hat an höheren Schulen der Schweiz und der Vereinigten Staaten unterrichtet. Er ist ein gründlicher Kenner ausländischer Schulverhältnisse, vertraut mit unserer traditionellen «Ecole de culture» und der neuen «Ecole de masse», wie sie seit dem Zweiten Weltkrieg in je eigener Prägung von den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und in Skandinavien aufgebaut wird: «Der Geist unseres sozialen Lebens muss anders werden. Allen Bevölkerungsschichten ist der Zugang zum Wohlstand und zur Bildung zu öffnen. Der Weg dazu führt über die Reform unseres Bildungssystems ... Was einst richtig gewesen sein mag für eine Minderheit, ist es nicht mehr für die Masse der Schüler, die wir heute zu unterrichten haben.» Professor Jaccard räumt ein, dass sich in der Massenschule das Niveau gesenkt hat und durch prestigebedingte Statistiken nicht gehoben wird. Er fragt sich, wie bei uns die Bildung der Massen, die Vorbereitung auf das berufliche Leben möglich sei, ohne dass deswegen eine umfassende Grundschulung geopfert werden müsse. Neben einer Reform des Unterrichts schlägt er auch administrative Massnahmen vor: grosszügige finanzielle Hilfe an Studierende aus bescheidenen Verhältnissen, Erweiterung der Bildungsmöglichkeiten an höheren Mittelschulen für Mädchen.

Mit Direktor W. Zulliger, Präsident der Konferenz der Seminardirektoren, kommt der Pädagoge zum Wort. Sein Amt bringt ihn zur Ueberzeugung, dass der Erzieher, mehr als Vertreter anderer Berufe, Spürsinn für die Erscheinungen seiner Zeit benötigt, will er doch, aus der Welt von gestern kommend, Kinder von heute in jene beinahe unbekannte Welt von morgen einführen. So geht auch Zulliger den Gründen nach, die die Schule in ihre heutige Krise geführt haben. Er bleibt nicht stehen bei der Kritik, beim soziologisch festgestellten Tatbestand. Erziehung hat sich ja nicht nur auszurichten nach dem, was ist, sondern auch nach dem, was sein soll. In Anpassung an die Zeitverhältnisse und in Gegenwirkung sucht sie ihren Weg, gleich fern von oberflächlichem Avantgardismus und unverantwortlicher Situationspädagogik wie von starrem Konservatismus. Wenn auch die Dynamik der modernen Gesellschaft die Ansicht in Frage stellt, Erziehung bedeute vorwiegend die Weitergabe der Kultur von der älteren an die jüngere Generation, so gibt es doch Werte zu überliefern, die auch morgen gültig sein müssen, wenn der Mensch noch Mensch bleiben will.

Darum haben wir unter den Lehrern Bekenner nötig, «Professoren», nicht allein Instruktoren. Auf dieses Ziel hin ist die Bildung und die Fortbildung des Lehrers auszurichten. Als Seminardirektor ist Zulliger berufen, die Methoden der Lehrerbildung im angedeuteten Sinne darzulegen.

Drei Referenten, drei Blickwinkel. Gibt es Punkte, die von allen drei Standorten aus in gleicher Schärfe hervortreten werden? Auf zwei davon sei zum Schluss unserer Einführung hingewiesen.

Jeder der drei Referenten hat bisher auf seine eigene Weise den Gedanken vertreten, dass in der Schule eine einseitige Einstellung allein auf praktisch und beruflich «brauchbares» Wissen und Können falsch sei. Gerade der Wirtschaftler, Dr. F. Hummler, hat wiederholt betont, der Drill auf naheliegende Ziele genüge nicht; ebensowichtig sei die Pflege des charakterlichen und geistigen Niveaus. Dazu gehört unter anderem der Wille jedes Einzelnen zur «éducation permanente», zur Bildung als einer nie abgeschlossenen Aufgabe, als Bereitschaft und Fähigkeit zum Neu- und Umlernen während des ganzen Lebens.

Ein zweiter Punkt, in dem der Wirtschaftler, der Soziologe und der Pädagoge übereinstimmen: «Die Aufwertung der Schule ist nicht möglich ohne die Aufwertung der Aufgabe des Lehrers und seiner Berufung dazu» (Jaccard). Die Fabrikation von «Patentierten» am Fliessband ist unmöglich, weil es um die Bildung von Persönlichkeiten geht, die zur schweren, in Zukunft wahrscheinlich sogar abenteuerlichen Aufgabe des Erziehers von ganzem Herzen ja sagen und auf die Frage nach ihrem Beruf nicht antworten: «Nur Lehrer . . .» Deshalb muss der materielle, soziale und moralische Status des Lehrerstandes gehoben werden. In diesem Sinne zu wirken ist die Lehrerschaft heute aufgerufen. Aber nicht die Lehrerschaft allein. Sie braucht die kräftigste Unterstützung durch die Wirtschaft, die Presse, die Behörden, die Oeffentlichkeit.

H. R. E.

In Berns Unterwelt

Zur Abendunterhaltung am Schweizerischen Lehrertag, 7. September 1963

Sind die Berner so tief gesunken? – «Bärn, du edle Schwyzerstärn» hiess das Motto am letzten Lehrertag in der Bundeshauptstadt (1944). Geist und Kultur seien es, die dem heutigen Geschlecht in erster Linie mangelten, so sagte man damals unter anderem. Und da wissen die Berner jetzt, nach neunzehn Jahren, nichts Gescheiteres zu tun, als so tief wie möglich hinabzusteigen, in Berns Unterwelt nämlich, wie das Motto für die Abendunterhaltung aussagt.

Nun, wer diese Unterwelt kennt, wird den Entschluss begrüssen. Bern ist nämlich, was Keller betrifft, einzigartig!

Im Theater am Zytglogge (Kramgasse 70, treppab) produziert sich die «*Schifertafele*» mit dem kabarettistischen Elternabend «Hast noch der Kinder ja?» Die zwei Aufführungen dürften kaum allen Interessenten Platz bieten, die «Schifertafele» hat bereits einen guten Namen! (Ensemble, Texte und Darbietungen: fast lauter Schulmeistersleute).

Die *Rampe* (Kramgasse 55), wiederum ein bekanntes Kellertheater, gibt gerne jüngeren Schauspielern Gelegenheit, ihre Talente zu zeigen. Sie bietet uns «Das Spiel von Liebe und Zufall» von Pierre Chamblain de Marivaux (Regie: Klaus W. Leonhard).

In einem weiteren Keller (Kramgasse 25) gastiert die überall bekannte und ausserordentlich geschätzte Therese Keller mit ihrem *Kasperlitheater*. Wer den Fritzli noch nie erlebt hat, sollte unbedingt hingehen!

Im *Kleintheater* glänzen Paul Roland und Thomas Nyffeler in einem kabarettistischen Paradestück Karl Wittlingers: «Kennen Sie die Milchstrasse?» Wenn nicht, dann anstatt in den Himmel hinaufblicken, einige Kellerstufen hinabsteigen! (Kramgasse 6)

Das *Podium* (Junkerngasse 37), welches eigens zu Dichtervorlesungen eingerichtet wurde, hat drei bekannte Gäste eingeladen. Es lesen: Staatsanwalt Ad. Bähler aus Gotthelfs Werken, Erwin Heimann aus eigenem Schrifttum und H. R. Hubler heitere Kleinigkeiten verschiedener Berner Autoren.

Die ganz Jungen ziehen vielleicht von Anfang an den *Hartkeller* vor (Junkerngasse 43), wo sie zu Jazzmusik tanzen können. So ungefähr sechzig Paare dürften die dazu nötige Bodenfläche finden. Mauerblümchen sind jedoch nicht erwünscht, da nur zwanzig Sitzplätze vorhanden sind.

Und nicht zu vergessen: der *Klötzlikeller* (Gerechtigkeitsgasse 62) ist ein originelles Gewölbe, in dem bei besten Weinsorten, Hobelkäse und Speck (serviert von einer stets gutgelaunten Wirtin) darüber diskutiert werden kann, ob es sich wirklich verantworten lässt, Gäste in Berns Unterwelt hinabzuführen. Diskussionsmöglichkeit bis 02.30 Uhr.

ha

Von früheren Schweizerischen Lehrertagen in Bern

Zum sechsten Male in der Geschichte des Schweizerischen Lehrervereins wird die Stadt Bern einen Schweizerischen Lehrertag beherbergen.

«Die Gründer des SLV, der hervorgegangen war aus dem Bedürfnis der vaterländischen Lehrer nach gegenseitiger Mitteilung von Ansichten und Erfahrungen, aus dem Bewusstsein patriotischer und beruflicher Zusammengehörigkeit und aus dem Verlangen nach persönlicher Befreundung, nach einer Verbindung der Amtsgenossen über die Marken der Kantone hinaus, sahen in regelmässig wiederkehrenden Lehrerversammlungen das vornehmste Mittel, um diesen Kontakt herzustellen.» (Paul Boesch, Aus der Geschichte des SLV, 1935.)

Vor 100 Jahren, *am 9. und 10. Oktober 1863*, traf sich die schweizerische Lehrerschaft erstmals in *Bern zur 5. «Generalversammlung»* (oder «Hauptversammlung»), die damals noch alle vier Jahre abgehalten wurde. Die Referate betrafen «Die Bedeutung der Anschauung und die notwendigen Veranschaulichungsmittel der Volksschule» und «Die nationale Bedeutung der schweizerischen Volksschule und die daraus hervorgehenden Folgerungen». Der Redaktor der SLZ schrieb später über die Tagung: «Unsere Sehnsucht ist gestillt; der Traum unserer Jugend ist in Erfüllung gegangen: ein schweizerischer Lehrerverein ist in Wahrheit geworden, und es liegt nun auch ganz unzweifelhaft in seinem Wesen, *dass er eine Macht werden kann. Ein* Ziel und *ein* Streben führt uns zusammen, brüderliche Herzlichkeit kommt uns überall entgegen, treue Freundschaft ruft uns zum geistigen Tagewerk und spendet

das festliche Mahl und den sprudelnden Becher. Wir kennen fortan weder deutsche noch französische, weder italienische noch romanische, sondern nur und einzig *schweizerische* Lehrer . . .»

Die *11. Versammlung*, nun offiziell «*Schweizerischer Lehrertag*» genannt, fand *1876 wiederum in Bern* statt.

Der *19. Schweizerische Lehrertag 1899 in Bern* war verbunden mit dem *50jährigen Jubiläum des SLV*. Im Vorjahr hatte man vorgesehen, «der Lehrertag möchte auf die Tage unmittelbar nach dem Eidgenössischen Sängerfest angesetzt werden, da die Festhütte der Sänger auch die Teilnehmer am Lehrertag aufzunehmen hätte». Ferner sprach man sich dahin aus, «das Programm möchte nicht zu sehr belastet werden, damit genügend Zeit bleibe, dies und das in der Stadt und ihrer Umgebung anzusehen, alte Freundschaftsverhältnisse zu erneuern und neue anzuknüpfen . . .» Anfangs 1899 hiess es dann allerdings: «Es ist stark die Rede davon, den Lehrertag auf den Herbst zu verschieben: Hohe Forderungen für Benützung der Sängerhütte, Risiko mit derselben, Festmüdigkeit der zahlreich am Sängerfest teilnehmenden Lehrer, Saisonzeit usw. sprechen dafür.» So fand der Lehrertag dann erst im Herbst statt. Der Kampf für die Subventionierung der Volksschule durch den Bund, eine damals schon jahrelang hingezogene Angelegenheit, beschäftigte die Gemüter, obschon nun der Entwurf eines Bundesbeschlusses vorlag. Ein Bericht meldet: «Die mässige Beteiligung – 1400 bis 1500 Anwesende – ist verschiedenen Ursachen zuzuschreiben: vorgerückte Jahreszeit, Müdigkeit von den vielen Festen des verwichenen Sommers (!) . . .» und: «es ist vielleicht ein Fehler an unsern . . . Lehrertagen, dass der meist viel zu langen, den Gegenstand bis ins einzelnste erschöpfenden Referate wegen eine gründliche, allgemeine Diskussion mangels Zeit nicht zu ihrem Rechte kommt.» Am Schluss des Berichtes im «Berner Schulblatt» lesen wir aber: «Möge der 19. Lehrertag das seinige dazu beitragen, dass die schweizerische Volksschule wachse und blühe und dass sie nach und nach aus ihrem Pariaszustand, in dem die schweizerischen Behörden sie bisher belassen haben, befreit werden möge.»

Unter ganz andern Gesichtspunkten stand der *23. Schweizerische Lehrertag* vom *21. bis 23. Juni 1914 in Bern*. «Das blosse Datum schon sagt vieles aus: Was die Jahrhunderte in allen Schaffensräumen vorbereitet hatten, das entwickelte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts in einer Art, der scheinbar keine Grenzen mehr gegeben waren. Mitten in solchem Aufschwung zeigte auch die Schweiz in ihrer Landesausstellung von 1914, dass sie Schritt hielt, ja, dass sie in manchen Dingen voranmarschierte. Jakob Burckhardt aber, Gottfried Keller und Karl Hilty waren nicht die einzigen, denen ob all des wachsenden Glanzes bange war. Von Zeit zu Zeit mahnte Wetterleuchten, bald nahe, bald von ferne her. Unruhe lag dann in der Luft. Unruhe lag damals auch über der Berner Schule. Die Schulreform hatte ihre ersten Angriffe gegen die alte Schule gerichtet . . .» (Alfred Keller in der SLZ, 1944.) Ueber 2000 Zuhörer lauschten den Referaten zum Thema: Die wirtschaftliche, soziale und nationale Aufgabe der Schule – Referate, die «wie Wegweiser durch die bald ausbrechende Völkerkrise dastanden». Zum ersten Male an einem Lehrertag überbrachte Bundesrat Eduard Müller Dank und Gruss des Bundesrates.

In seiner Begrüssungsansprache am *28. Schweizerischen Lehrertag vom 8. bis 10. Juli 1944 in Bern* sagte Fritz Grütter: « . . . ist es Schicksal, dass die Lehrertage in Bern immer in aufgewühlter Zeit durchgeführt werden müssen? Am Lehrertag von 1914 waren die verhängnisvollen Schüsse von Sarajewo bereits gefallen . . . Heute treibt der Zweite Weltkrieg nach fünf Jahren Dauer neuen Höhepunkten entgegen. Ihm ist in vielen Ländern die Vernichtung der Freiheitsrechte vorausgegangen . . . Es ist deshalb nicht von ungefähr, dass allen Vorträgen unserer Tagung die Behandlung des Freiheitsgedankens zugrunde liegt.» Im Bericht über die Tagung lesen wir: «Hoch türmten sich die Hindernisse, . . . Teuerung und Rationierung waren zum vornherein dazu angetan, den skeptischen Stimmen recht zu geben, dazu kamen dienstliche Verpflichtungen . . . und immer wieder erhob sich die Frage: Wird der Lehrertag dennoch durchgeführt werden können, oder zieht die gespannte politische Lage im letzten Augenblick noch einen Strich durch die ganze Rechnung?»

Schliesslich konnte der Berichterstatter aber doch feststellen: «Der Verlauf des 28. Lehrertages gereicht der ganzen Lehrerschaft zur Ehre. Die ihm zugrunde liegenden Leistungen werden auf mancherlei Wegen fortwirken in die Zukunft. Damit ist die Tagung auch standespolitisch gerechtfertigt; ihr Wert für unsere berufliche Stellung darf, ganz sachlich betrachtet, sehr hoch eingeschätzt werden.»

Wir hoffen, dies dürfe auch vom *30. Schweizerischen Lehrertag vom 7. und 8. September 1963 in Bern* später gesagt werden. Arnold Müller hat in seiner Eröffnungsansprache zum 29. Lehrertag 1949 in Zürich die Schweizerischen Lehrertage als *Meilensteine am Wege des SLV* bezeichnet – möge auch der bevorstehende ein solcher werden! *UW*

Schulnachrichten aus den Kantonen

Aargau

Sekundarschule und Berufswahlklassen

Im Aargau wird bekanntlich nach *5 Grundschuljahren* die Weiterbildung in 3 Gruppen unterteilt, 1. als *Oberschule*, 2. als *Sekundarschule*, 3. als *Bezirksschule*.

Letztere hat den Charakter einer unteren *Mittelschule*. Sie setzt sich als obere Mittelschule weiter fort, z. B. 4 Jahre lang als Gymnasium. Die Sekundarschule ist eine eingeschobene Schulstufe, begabungsmässig etwas weniger erwartend als der gleichbenannte Schultyp der Ost- und Zentralschweiz. Etwas reduzierte Ansprüche ergeben sich schon aus dem Umstande, dass im Aargau der Uebergang in die erhöhten Stufen schon nach dem Abschluss des 5. Schuljahres stattfindet, indes Zürich z. B. die Verteilung der Schüler erst nach dem vollendeten 6. Schuljahr vorsieht. Im gleichen Schuljahr werden die Aargauer Sekundarschüler ungefähr vor die gleichen Aufgaben gestellt wie die Zürcher Realschüler.

Eine Motion veranlasste die Regierung, zu einem Vorschlag Stellung zu nehmen, die Sekundarschule um ein 4. Schuljahr zu verlängern. Sie würde damit zeitlich

mit der Bezirksschule parallelisiert, die von jeher 4 Jahre zählte, d. h. insgesamt mit den 5 Primarschuljahren 9 Jahre bis zum Uebergang in die oberen Mittelschulstufen.

Praktisch besteht das 9. Schuljahr für die Sekundarschüler schon durch die bestehenden *Berufswahlklassen*. Eine 4. Sekundarschule würde diese neueingeführte Berufswahlschule konkurrenzieren. Die Regierung lehnt daher die Einführung eines 4. Sekundarschuljahres ab. Fraglos ist der Entscheid in jeder Beziehung richtig.

Wichtiger als die verlängerte Schulzeit durch *obligate* Klassen über das 8. Schuljahr hinaus und das Ausdehnen der allgemeinen Schulzeit durch Anhängen weiterer Jahre, die oft mehr aus Verlegenheit als aus einem echten Bildungsbedürfnis besucht werden, wäre vermehrte Nachschulung für junge Leute, die einige Jahre aus der Schule entlassen sind, denen der berühmte «Knopf» etwas verspätet aufgeht, die jedoch aus der Lebenspraxis den Wert guter Bildung nachträglich erst erkannt haben und nun mit Lerneifer Anschluss an erhöhte Schultypen suchen. Die öffentliche Organisation solcher Bedürfnisse ist allerdings organisatorisch schwierig; im Zusammenhang mit dem enormen Bedürfnis nach gut geschultem Nachwuchs und der Suche nach Begabten wird man hier – und das gilt für die ganze Schweiz – neue Wege suchen und finden. **

Solothurn

Aktuelle Schulprobleme

An einer kürzlich abgehaltenen Sitzung der Bezirksschulkommission *Gösgen* stellte man mit Genugtuung fest, dass im allgemeinen fleissig und erfolgreich gearbeitet wurde. Die einst hohen Klassenbestände konnten wesentlich gesenkt werden, beträgt doch heute der Durchschnitt bei den Primarschulklassen 31 Schüler. In einigen Gemeinden beträgt der prozentuale Anteil der *fremdsprachigen Schüler* 10 bis 14 Prozent in einzelnen Klassen. Es leuchtet jedermann ein, dass damit der Unterricht erschwert wird, und die Lehrkräfte sahen sich gezwungen, zusätzlich Deutschunterricht für die fremdsprachigen Kinder zu erteilen.

An der Konferenz wurde bedauert, dass die *Eltern* nicht mehr *Schulbesuche* ausführen, legt man doch grossen Wert auf eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule. Mit besonderem Nachdruck wurden Elternabende und – was uns wichtiger erscheint – Elternsprechstunden empfohlen. Unter vier Augen lässt sich zumeist leichter reden über Schwierigkeiten aller Art als an einem öffentlichen Elternabend.

Lehrer und Inspektoren befürworten auch einen Ausbau der *Schulbibliotheken*, die Erneuerung der Schulräume und schliesslich die vermehrte Pflege der *Primaroberschulen*. Bei diesen verzeichnet man eine durchschnittliche Schülerzahl von 26. Da es sich hier meistens um Schüler handelt, die weder in die Sekundar- noch in die Bezirksschule gehen wollten oder konnten, fällt es nicht immer leicht, das Interesse am Unterricht wachzuhalten und diese gelegentlich auch etwas weniger begabten Schüler zu fleissiger Arbeit anzuspornen. Der grosse Einsatz der Lehrkräfte wurde lobend hervorgehoben.

Gut eingelebt haben sich auch die *Sekundarschulen*, die eine Mittelstufe zwischen den Primarober- und den Bezirksschulen darstellen und die vor bald drei Jahren, gleichzeitig mit den Hilfsschulen, gesetzlich verankert wurden. Recht optimistisch klingt das Urteil über die fünf noch vorhandenen *Fortbildungsschulen*, die jene Jünglinge aufnehmen, die keine Berufslehre antreten: «Wenn der Oberlehrer die Jünglinge nicht mit dem toten Ballast bekannter Schulweisheiten vollstopfen will, sondern wenn er sie zum Denken und Urteilen zwingt, wenn er sie in das Wesen und die Praxis unserer Demokratie eindringen lässt, wenn das Thema im Umfange auf einzelne Fragen beschränkt, aber um so eindrücklicher behandelt wird, dann lässt sich auch der Fortbildungsschüler für eine Sache begeistern oder doch mindestens bewegen.» – Ueber die Arbeit an den 67 Arbeitsschulen sprach man sich nur lobend aus. – Beim drei Monate dauernden *Haushaltungskurs* ergaben sich viele unbegründete Absenzen. An den übrigen 15 Haushaltungsschulen der Volksschulstufe wurde mit Freude gearbeitet. *sch.*

Schweizerische Lehrerkrankenkasse

Sitzung der Krankenkassenkommission vom 29. Juni 1963 in Zürich

Zu dieser zweiten Sitzung des Jahres hatten sich mit Ausnahme von Herrn Dr. Leuch, der sich auf einer Reise im Ausland befand, sämtliche Kommissionsmitglieder eingefunden. Der Schweizerische Lehrerverein war durch den Zentralpräsidenten *Albert Althaus* vertreten. An der Sitzung nahm auch der Präsident *Bruno Müller* von der Rechnungsprüfungskommission teil.

Zu Beginn der Sitzung gedachte Präsident *H. Hardmeier* in ehrenden Worten des vor kurzem verstorbenen früheren Kommissionsmitgliedes *Emil Fawer* von Nidau.

Die Kommission verabschiedete einstimmig den Jahresbericht und die Rechnung für das Betriebsjahr 1962 zuhanden der Delegiertenversammlung. Am 31. Dezember 1962 zählte die Kasse *8562 Mitglieder*. Bei Fr. 1 191 520.– Einnahmen und Fr. 1 127 119.– Ausgaben, wovon nahezu 1 Million Franken auf Versicherungsleistungen entfallen, weist die Rechnung einen *Vorschlag* von *Fr. 64 400.–* aus. Das Reinvermögen erreichte am Jahresende den Betrag von Fr. 561 307.–.

In seinem Bericht über die Entwicklung der Kasse im ersten Halbjahr 1963 konnte der Präsident einen Nettozuwachs von 123 Mitgliedern melden. Er gab ferner Kenntnis vom Ankauf neuer Wertschriften im Betrag von Fr. 25 000.–.

In der ersten Hälfte des Monats Mai fand auf dem Sekretariat der Kasse eine Revision durch den Inspektor des Bundesamtes für Sozialversicherung statt. Der Revisionsbericht bestätigt die von der Rechnungsprüfungskommission festgestellte ordnungsgemässe Führung der Bücher und die Vollständigkeit aller ausgewiesenen Vermögensbestandteile.

Unsere *Kollektivversicherung* für Schüler von Lehrerbildungsanstalten verzeichnet 180 Neuaufnahmen. Auf Beginn des Schuljahres 1963/64 ist durch Vertrag mit der Direktion des Seminars Langenthal die Schülerversicherung fakultativ auch an dieser Lehranstalt eingeführt worden.

Die Verhandlungen mit der *Aerztegesellschaft des Kantons St. Gallen* über die Anpassung des Tarifvertrages an die abgeänderte kantonale Taxordnung konnten zu einem für beide Teile befriedigenden Abschluss gebracht werden.

Im Anschluss an eine Mitteilung über weitere Aenderungen im Personalbestand auf dem Sekretariat betonte der Präsident, dass die Verwaltung ihr möglichstes tue,

um den Rückstand in der Abrechnung von Krankenscheinen aufzuholen.

Zwecks Vereinfachung der Prämienerhebung und -abrechnung beschloss die Kommission, die *Ermässigung der Kinderprämien* zu vereinfachen, indem ab 1. Januar 1964 an Stelle der bisher gestaffelten Abzüge ein einheitlicher Abzug von Fr. 2.– pro Semester angewendet wird.

Der oft gehörte Einwand, die Leistungen der Lehrerkrankenkasse bei Unfällen seien zu eng begrenzt, veranlasste den Vorstand, der Krankenkassenkommission einen Antrag auf *Revision des Artikels 43 der Statuten* zu unterbreiten. Dadurch sollen künftig die Krankenpflegeleistungen auch bei Sport- und Verkehrsunfällen ausgerichtet werden, wie dies in den meisten grossen Krankenkassen üblich ist. Ferner würde die bestehende Begrenzung der Behandlungskosten für den Einzelfall aufgehoben. Nach einlässlicher Aussprache stimmte die Kommission mit grossem Mehr dem Antrag des Vorstandes zu. Die Revisionsvorlage geht nun an die am 7. September in Bern stattfindende Delegiertenversammlung. *H.*

Kurse und Vortragsveranstaltungen

ZEHNTER JAHRESKURS
FÜR DIE AUSBILDUNG VON GEWERBELEHRERN IN DEN GESCHÄFTSKUNDLICHEN FÄCHERN DER GEWERBLICHEN BERUFSSCHULE

Die grosse Nachfrage nach gut ausgebildeten Lehrkräften an gewerblichen Berufsschulen veranlasst das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, im Schuljahr 1964/65 erneut einen Jahreskurs zur Ausbildung hauptamtlicher Gewerbelehrer für den Unterricht in den geschäftskundlichen Fächern der gewerblichen Berufsschulen durchzuführen.

Der Kurs findet in Bern statt. Voraussetzung für die Aufnahme in denselben ist der Besitz des Wahlfähigkeitszeugnisses als Primar-, Sekundar- oder Mittelschullehrer, das Mindestalter von 25 Jahren und erfolgreiche Lehrtätigkeit. Bewerber mit Unterrichtserfahrung als nebenamtliche Lehrer an einer gewerblichen Berufsschule werden bevorzugt. Der Bedarf an hauptamtlichen Gewerbelehrern in den einzelnen Kantonen wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Anmeldefrist: 15. Oktober 1963.

Die Kursprogramme können bei der Sektion für berufliche Ausbildung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bundesgasse 8, Bern, bezogen werden. Diese erteilt auch jegliche weitere Auskunft. *BIGA*

HUNDERTJAHRFEIER DES ROTEN KREUZES

Am 15. August eröffnete das Rote Kreuz im Palais des Expositions in Genf im Rahmen seiner Hundertjahrfeier eine internationale Ausstellung, die sein vielfältiges Wirken aufzeigt – Beistand für Kriegsopfer, Hilfe für Katastrophenopfer, vielfache Interventionen für die öffentliche Gesundheit usw. Ferner werden mehrere Sondersektionen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen dem Roten Kreuz und offiziellen Verwaltungen illustrieren, z. B. mit der Sanitätsabteilung der Armee usw., sowie mit Privatunternehmen, deren Erzeugnisse die körperlichen Leiden der Menschen lindern. Die Ausstellung dauert einen Monat. Die Mitteilungen kamen uns erst im August zu. *Sn*

GIFTSCHLANGEN IN GENF

Eine heikle Aufgabe wartet auf die Organisatoren der Internationalen Rotkreuzausstellung: während 4 Wochen müssen sie 500 Giftschlangen unterbringen, die dieser Tage Bangkok verlassen und in Genf eintreffen werden. Die Schlangen werden in einem Serpentarium untergebracht, wo die Besucher der Ausstellung täglich beobachten können, wie Spezialisten vor den Augen des Publikums den Tieren Gift für die Herstellung von Impfstoffen entnehmen.

Praktische Demonstrationen werden für erste Hilfe und sanitarische Hilfeleistungen im Hause durchgeführt, die für jedermann einen überaus nützlichen Anschauungsunterricht vermitteln und zahlreiche Besucher anlocken werden.

Die SBB wird *Sonderzüge für die Besucher* an Samstagen und Sonntagen vorsehen, die von den wichtigsten Bahnhöfen des Landes nach Genf verkehren werden.

SCHWEIZERISCHER TURNLEHRERVEREIN

Kurse für die Lehrerschaft im Herbst 1963, organisiert i. A. des EMD:

1. *Kurs für Wanderleitung,* 7.–12. Oktober 1963, in Tenero bei Locarno. Org.: Paul Haldemann, Worb.
2. *Eislaufkurs,* verbunden mit Spiel oder Geländeturnen, 7.–11. Oktober 1963, in Biel. Org.: Fritz Lüdin, Itingen.

Bemerkungen:

Die Kurse sind für Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen und staatlich anerkannten Schulen, für Kandidaten des Turnlehrerdiploms und des Sekundar- und Bezirkslehreramtes bestimmt. Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerinnen können ebenfalls aufgenommen werden, sofern sie Turnunterricht erteilen. Die Kurse sind gemischt. Die Anmeldung verpflichtet zum Besuch des Kurses.

Entschädigungen: Taggeld Fr. 9.–, Nachtgeld Fr. 7.– und Reise kürzeste Strecke Schulort–Kursort.

Anmeldungen: Lehrpersonen, die an einem Kurs teilzunehmen wünschen, verlangen ein Anmeldeformular beim Präsidenten des Kantonalverbandes oder des kantonalen Lehrerturnvereins. Anmeldeformulare sind auch bei Max Reinmann, Seminar Hofwil BE, erhältlich.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bis spätestens 14. September an Max Reinmann, Seminar Hofwil BE, zu senden.

Lausanne, Juni 1963

Der Präsident der T. K.: *Numa Yersin*

Verzeichnis der Präsidenten der Verbände und Lehrerturnvereine:

Aargau: Hunziker Fritz, Lehrer, Oberentfelden
Bern: Stäger Walter, Lehrer, Langnau i. E.
Solothurn: Michel Walter, Turnlehrer, Nelkenweg 18, Solothurn
St. Gallen: Zwingli Bernhard, Haggenhaldenstr. 41, St. Gallen
Thurgau: Schwank Paul, Sekundarlehrer, Weinfelden
Zürich: Futter Hans, Turnlehrer, Azurstr. 12, Zürich
Herisau: Seeli Caspar, Oberdorfstr. 63, Herisau
Hinterland: Falkner Ingo, Sekundarlehrer, Waldstatt
Mittelland: Buff Hans jun., Lehrer, Niederteufen
Baselland: Lutz Emil, Turnlehrer, Liestal
Baselstadt: Niffeler Werner, Turnlehrer, Passwangstr. 58, Basel
Freiburg: Wicht Léon, Champ-Fleuri 3, Freiburg
Glarus: Luchsinger Werner, Lehrer, Schwanden
Graubünden: Buchli Valentin, Krähenweg 1, Chur
Luzern: Furrer Willi, Seminarturnlehrer, Hitzkirch
Nidwalden: Knobel Josef, Lehrer, Wolfenschiessen
Obwalden: Dr. Hans Leuchtmann, Sarnen
Oberwallis: Schmid Felix, Lehrer, Ausserberg
Schaffhausen: Gasser Karl, Lehrer, Hochstr. 253, Schaffhausen
SMTV: Horle Emil, Ankerstr.14, Bern
Schwyz: Hegner Josef, Lehrer, Poststrasse, Lachen
Tessin: Bagutti Marco, Massagno
Uri: Stoffel Richard, Lehrer, Altdorf
Zug: Stocker Fridolin, Lehrer, Zug

Logierhaus des Bernerischen Lehrervereins,

Länggass-Strasse 75, Bern

Unser Studenten-Logierhaus wird auf Beginn des Wintersemesters 1963/64 bezugsbereit sein. Es stehen 22 Zweier- und 7 Einerzimmer zur Verfügung. In 6 Gemeinschafts-

küchen können einfache Mahlzeiten (Morgen-, Abendessen) zubereitet werden.

Da auf die Eröffnung hin noch Zimmer zur Verfügung stehen, laden wir alle Interessenten freundlich ein, sich für die Benützung des Heims anzumelden. Die nötigen Formulare werden dann zugesandt.

Anmeldetermin: 15. September 1963.

Für den Bernischen Lehrerverein,
der Heimleiter:
F. Zumbrunn, Lehrer,
Felshaldenweg 11, Bern

C.-G.-JUNG-INSTITUT ZÜRICH

Institut für Analytische Psychologie

Das Programm des Wintersemesters 1963/64 ist erschienen und kann vom Sekretariat, Gemeindestrasse 27, Zürich 32, bezogen werden. Es enthält 14 deutschsprachige Kurse und Seminarien und ebenso viele englischsprachige. Die meisten Veranstaltungen finden nach 17.00 Uhr statt.

Ein neuer Weg in der Filmerziehung:

AKTION «DER GUTE FILM» IN ÖSTERREICH

Der Gründer und Leiter der Aktion, Dr. *Sigmund Kennedy,* spricht am Donnerstag, 29. August 1963, 20.15 Uhr, im Pestalozzianum (Neubau), Beckenhofstrasse 31/33, Zürich 6, über Aufbau und Organisation dieser Einrichtung, die seit 1956 für die meisten Haupt- und Mittelschulen Oesterreichs regelmässig Filmvorführungen organisiert und Schüler und Eltern mit Plakaten auf besonders wertvolle Filme in den Kinos aufmerksam macht.

Da die Filmerziehung auch in der Schweiz langsam Form annimmt, dürfte es für uns besonders wertvoll sein, von den mehrjährigen Erfahrungen eines Nachbarlandes zu profitieren.

Der Hauptteil des Abends ist der Diskussion reserviert.

Geographische Notizen

Die Einwohnerzahl der Stadt Biel

stieg bis zum Juni 1963 auf rund 66 000 Personen; davon sind 10 265 Ausländer, d. h. 15,5 %. **

Schriftleitung: Dr. Martin Simmen, Luzern, Dr. Willi Vogt, Zürich. Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6. Postfach Zürich 35 Tel. 28 08 95 - Administration: Morgartenstr. 29, Zürich 4, Postfach Zürich 1, Telephon 25 17 90, Postcheckkonto VIII 1351

Zu vermieten: sehr schön gelegene unmöblierte

Wohnung für Wochenend und Ferien

2 Zimmer (elektrische Küche, Dusche) in neuem Bauernhaus. Lage Belpberg, 800 m über Meer. Gute Autozufahrt. Anfragen an **Fam. W. Staub, Hof, Belpberg,** Tel. (031) 67 54 07.

Zu verkaufen gut eingerichtetes

Hotel

in bekanntem, viel besuchtem Gebirgstal Bündens, 35 bis 40 Betten; mit fliessend kalt und warm Wasser, Parkplatz. Geeignet für Ferienlager (evtl. mit Spielplatz).
Offerte unter Chiffre A 12406 Ch an Publicitas Chur.

Dr. phil. sucht auf Frühjahr 1964

Lehrstelle

an Gymnasium. Unterrichtsfächer: Biologie und Chemie. Mehrere Jahre Unterrichtspraxis und gute Referenzen. Unter Chiffre 3402 an Conzett & Huber, Inseratenabteilung, Postfach Zürich 1.

Französisch- und Italienisch-Lehrerin, aus Auslandaufenthalt zurück, übernimmt

Stellvertretung

Offerten unter Chiffre 3401 an Conzett & Huber, Inseratenabteilung, Postfach Zürich 1.

Junger Primarlehrer sucht Stelle als **Privatlehrer** von Ende November bis Ostern 1964. Fahrausweis; einige Kenntnisse im Skifahren. Zürich und Umgebung bevorzugt. Anfragen unter Chiffre 3404 an Conzett & Huber, Inseratenabteilung, Postfach, Zürich 1.

Primarlehrerin, geb. 1936, wünscht **Bekanntschaft** mit reformiertem, fröhlichem und aufgeschlossenem Herrn, Alter: 27–35.
Zuschriften mit Bild unter Chiffre 3403 an Conzett & Huber, Inseraten-Abteilung, Postfach, Zürich 1.

Gesucht für Skilager

Ferienhaus

Zeit: 15. bis 22. Februar 1964. Platz für ca. 25 Kinder. – Adressen und Offerten von Ferienhäusern in sicherer Schneelage an Kant. Kinderheim «Gute Herberge», Riehen BS.

Die Stiftung Wasserturm Luzern vermietet:

Ski- und Ferienhaus Chrutern auf Stoos SZ

30 Plätze in 4 Schlafzimmern, 1400 m ü. M., eine halbe Stunde vom Dorf entfernt, gut zugänglich, Telephon.

Ferienhaus in Aurigeno / Maggiatal TI

58 Plätze in 8 Schlafzimmern, Einrichtung neu, Duschen, Boiler, ruhige Lage, romant. Tessiner Atmosphäre, Spiel- und Badegelegenheit. Ideal für Schulklassen. Telephon.
Verwaltung: M. Huber, Elfenaustr. 13, Luzern, Tel. 041 / 3 79 63.

Im Sommer und Winter gut eingerichtete
Lager
mit Küche und Speiseraum für max. 30 Personen zu vermieten. – **Hotel Glacier, Fiesch VS,** Tel. (028) 8 11 02 oder 8 12 88.

Vor Antritt einer Lehre

ist ein Vorbereitungskurs ein empfehlender **Vorteil.** Für berufsunentschlossene Schülerinnen und Schüler erleichtert ein Einführungsunterricht die Wahl des richtigen Berufes.
Kursbeginn: April und Oktober. Auskunft u. Prospekte durch

HANDELSSCHULE Dr. GADEMANN beim Hauptbahnhof, Gessnerallee 32, Telephon (051) 25 14 16 **ZÜRICH**

Graphologische Ausbildung

für private und berufliche Zwecke. Interessanter, lehrreicher Fernkurs mit Anspruch auf Attest. Leitung durch dipl. Graphologen. Kostenlose Auskunft durch **Gesellschaft für graphologischen Fernunterricht, Postfach 237, Zürich 45.**

Ferien und Ausflüge

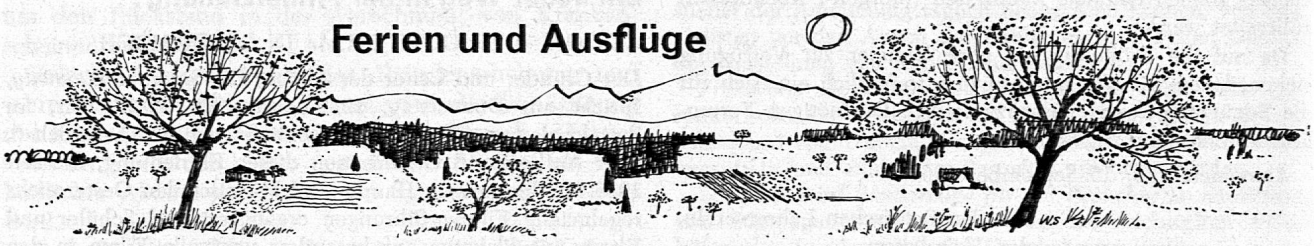

Berner Oberland

Skiferien in Gstaad

Im Ski- und Ferienlager Badweidli sind noch Zimmer mit Betten sowie Matratzenlager für Schulen frei. 70 Plätze. Geöffnet vom 20. Dezember bis 20. März.

Auskunft erteilt Fam. Wildhaber K., Badmeister Strandbad Spiez BE.

Mürren-Schilthorn, 2974 Meter

Schilthornhütte des Skiclubs Mürren, bewirtet Juli, August, September. 2 Std. ob Mürren. Ausgangspunkt für leichte Touren aufs Schilthorn, über die Bietenlücke ins Saustal, auf Schwalmeren etc. Spezialpreise für Schulen und Vereine. Auskunft: Alfred Stäger, Bergführer und Skilehrer, Hüttenwart; Tel. (036) 3 41 67.

Zentralschweiz

FLORAGARTEN

bei Bahn und Schiff

Ihre Schüler werden vom Floragarten begeistert sein. Mittag- und Abendessen, Zobig reichlich und gut zu vernünftigen Preisen.

LUZERN

Hotel-Restaurant Rosengarten, Brunnen
Bahnhofstrasse — Der Treffpunkt der Schulen!
Aus Küche und Keller nur das Beste. — Grosser Restaurationsgarten — **G. Vohmann,** Tel. (043) 9 17 23

Verkehrshaus Luzern

Lebendiger Anschauungsunterricht am Originalfahrzeug. Entwicklung der Verkehrsmittel zu Wasser, zu Lande und in der Luft. Lohnendes Ziel der Schulreise. Täglich geöffnet von 9.00–18.00 Uhr.

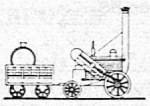

Graubünden

Ski- und Ferienkolonieheime Graubünden. modern, doch heimelig. Nur für Schul- und Ferienlager ausgedacht: jede wünschbare Annehmlichkeit, aber kein Luxus, darum preiswert (Selbstkocher oder Pension nach Wunsch). Duschen, Bibliothek, eigene Ball- und Naturspielplätze Genaue Haus- und Umgebungsbeschreibung bei der Verwaltung: Blumenweg 2, Neuallschwil BL.

Büel St. Antönien (Prätigau, 1520 m), 50 Plätze, kleine Schlafzimmer mit Betten, Spielsaal, Terrasse, Skilift. Walsersiedlung!

Chasa Ramoschin, Tschierv (Münstertal, 1720 m), 35 Plätze, neues Haus mit eigenem Uebungsskilift. Nähe Nationalpark und Arvenwald von Tamangur!

Ein Ziel für Ihre diesjährige Schulreise? Kennen Sie

Gotschnagrat ob Klosters?

Mühelos erreichbar mit der Luftseilbahn. Der Ausgangspunkt herrlicher Bergwanderungen ins Parsenngebiet. Stark ermässigte Fahrpreise für Schulen. Bergrestaurant. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Verlangen Sie bitte Vorschläge und Prospekte bei der **Betriebsleitung der Luftseilbahn Klosters-Gotschnagrat-Parsenn, Klosters,** Telephon (083) 4 13 90.

AROSA Hotel-Kurhaus Herwig

Ruhiges Haus in sonniger Lage
Windgeschützte Südbalkone
Gepflegte Küche
Anfragen an **Familie Dr. Herwig, Arosa**

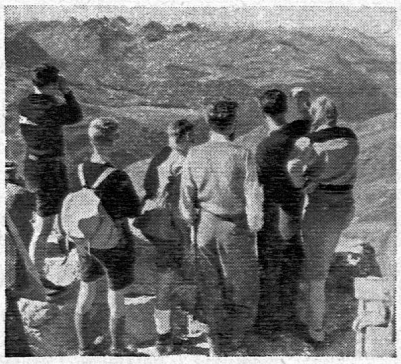

Weissfluhgipfel

(2844 m ü. M.)

Grossartige Rundsicht in die Alpen, Ausgangspunkt reizvoller Wanderungen; deshalb das ideale Ausflugsziel!

DAVOS-PARSENN-BAHNEN

Parsennbahn — Parsennhüttebahn — Weissfluhgipfelbahn

Prospekte und Fahrpläne bei der Verwaltung, Davos-Dorf

Ostschweiz

Schaffhausen

Die **alkoholfreien Gaststätten** für vorteilhafte Verpflegung von Schulen:

RANDENBURG, Bahnhofstrasse 58/60, Tel. (053) 5 34 51
GLOCKE, Herrenacker, Tel. (053) 5 48 18, Nähe Museum

Alkoholfreies Hotel-Restaurant **OBERBERG** NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Neuhausen am Rheinfall
empfiehlt sich für Verpflegung und Beherbergung von Schulen Separates **Touristenhaus** mit Pritschen und Strohlager für 40 Personen.

Eidg. konz. **Schiffbetrieb auf dem Walensee**

mit Motorschiffen. Platz bis 250 Personen. Sonder- und Taxifahrten nach tel. Vereinbarung.

Julius Walser, Quinten SG, Tel. (085) 8 42 74
Fritz Walser, Quinten SG, Tel. (085) 8 42 68

Offene Lehrstelle an der Kantonsschule Olten

Infolge Demission des bisherigen Inhabers wird eine

Lehrerstelle für Biologie und Geographie

an der Seminarabteilung und am Progymnasium

auf den Beginn des Winter-Schulhalbjahres 1963/64 (21. Oktober 1963) zur Neubesetzung ausgeschrieben.
Von den Bewerbern wird abgeschlossene Hochschulbildung und das Gymnasiallehrerdiplom oder ein gleichwertiger Ausweis verlangt.
Die **Jahresbesoldung** beträgt bei einer Pflichtstundenzahl von 25 Wochenstunden Fr. 20 900.– bis Fr. 26 300.– zuzüglich Teuerungszulage (3 % pro 1963), Haushaltungszulage von Fr. 300.– und Kinderzulage von Fr. 300.– pro Kind. Ueberstunden werden besonders honoriert. Das Anfangsgehalt wird unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit an öffentlichen oder privaten höhern Lehranstalten festgesetzt.
Der Beitritt zur **staatlichen Pensionskasse** ist obligatorisch.
Weitere Auskunft erteilt der Vorsteher der Seminarabteilung und des Progymnasiums, Herr Prof. Dr. Walter Vogt, Olten, Schöngrundstrasse 65.
Anmeldungen sind mit Lebenslauf, Ausweisen über die Ausbildung und bisherige berufliche Tätigkeit sowie mit einem ärztlichen Zeugnis im Sinne der TBC-Vorschriften bis 2. September 1963 an die Kanzlei des Erziehungsdepartementes zu richten.

Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn

Realschule Münchenstein BL

An unserer Realschule mit progymnasialen Abteilungen sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

Auf das Wintersemester 1963/64

1 Lehrstelle
sprachlich-historischer Richtung

Auf Beginn des Schuljahres 1964/65

1 Lehrstelle
sprachlich-historischer Richtung

2 Lehrstellen
mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung
(wovon 1 mit Biologie)

Bedingungen: Mittel- oder Sekundarlehrerdiplom mit mindestens 6 Semestern Universitätsstudium.
Pflichtstundenzahlen: 28—31, je nach Fächerzuteilung.
Besoldung: 16 800–22 310 Fr., zuzüglich Haushalt- und Kinderzulagen. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre in definitiver Stellung werden voll angerechnet. Eine Lohnerhöhung steht bevor. Die Ueberstunden werden mit 1/30 des Jahreslohnes extra honoriert.
Handschriftliche Anmeldungen mit Lebenslauf, Photo und Zeugnissen sind bis 14. September 1963 zu richten an den Präsidenten der Realschulpflege, Herrn E. Müller, Schützenmattstrasse 2, Münchenstein 2.

Die Realschulpflege

Oberstufenschule Bülach

An unserer Schule sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1 Lehrstelle
an der Oberschule **ab sofort**

2 Lehrstellen
an der Realschule ab Frühjahr 1964

Die freiwillige Gemeindezulage richtet sich nach den kantonalen Höchstansätzen und ist in vollem Umfang bei der Beamtenversicherungskasse versichert. Das Maximum von Fr. 5940.– wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen dem Präsidenten der Oberstufenschulpflege Bülach, Herrn Ernst Meier-Breitenstein, Im Weinberg, Bülach, einzureichen.

Bülach, 30. Juli 1963 **Die Oberstufenschulpflege**

Sekundarschule Kilchberg b. Zch.

Unser bisheriger Amtsinhaber befindet sich noch für ca. ein Jahr an einer ausländischen Schule. Wir suchen deshalb an unserer Sekundarschule auf den 21. Oktober 1963 einen

Vikar

mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung. Interessenten für dieses langfristige Vikariat wollen sich bitte melden bei der **Schulpflege Kilchberg b. Zch.**

Sekundarschule Neukirch-Egnach

An unserer Schule ist die neugeschaffene Stelle eines

Sekundarlehrers
mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung

zu besetzen.

Wir bieten fortschrittliche Besoldung und sind besorgt für gute Wohnverhältnisse. Diskretion wird zugesichert.
Interessenten, die Freude hätten, an einer sich im Ausbau befindenden Landsekundarschule tätig zu sein, steht zu nähern Auskünften zur Verfügung das Präsidium der

Sekundarschulvorsteherschaft Neukirch-Eg.

Gesucht nach New York

in sehr gute Familie jüngere, selbständige, ideenreiche

Erzieherin

zur Betreuung eines 5jährigen Knaben. Allgemeinbildung, Englisch und Französischkenntnisse erforderlich; wenn möglich Autofahrerin.
Guter Lohn, Wochenende auf dem Lande, Gelegenheit zum Reisen.
Handschriftliche Offerten unter Chiffre J 16014 Z an Publicitas, Zürich 1.

Primar- und Sekundarschule Münchenstein BL

Zur Ergänzung unseres Lehrkörpers suchen wir:

auf Beginn des Wintersemesters 1963/64

2 Lehrkräfte für die Unterstufe

auf Beginn des Schuljahres 1964/65

1 Lehrkraft für die Unterstufe

2 Lehrkräfte für die Mittelstufe

1 Lehrkraft für die Sekundarschule

1 Lehrkraft für die Hilfsklasse

Besoldung nach kantonalem Besoldungsgesetz. Auswärtige Dienstjahre in definitiver Anstellung werden voll angerechnet.

Anmeldungen mit Lebenslauf, Arztzeugnis und Ausweisen über Bildungsgang und bisherige Tätigkeit, sowie mit Photo, sind zu richten bis 14. September 1963 an den Präsidenten der Realschulpflege, Herrn E. Müller, Schützenmattstrasse 2, Münchenstein 2. Telephon 46 06 52.

Realschulpflege Münchenstein

Kaufmännische Berufsschule Baselland, Liestal

Wir suchen auf Beginn des Sommersemesters 1964 (Mitte April) einen

hauptamtlichen Lehrer

an die Verkäuferinnenabteilung für

Deutsch, Französisch, Rechnen, Buchhaltung
evtl. in Verbindung mit Wirtschafts- und Staatskunde

Interessenten, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, werden gebeten, die Anstellungsbedingungen beim Rektorat zu verlangen (Telephon 061 / 84 13 09), das auch jede weitere Auskunft erteilt.
Anmeldungen mit den Belegen über Studiengang, Ausbildung und bisherige Lehrtätigkeit sind bis **spätestens 7. Sept. 1963** an das Rektorat der Kaufmännischen Berufsschule Baselland in Liestal zu richten.

Aufsichtskommission

An der

Kantonalen Handelschule Basel

ist auf 1. April 1964 eine Lehrstelle für

Englisch

in Verbindung mit einem anderen Fach zu besetzen.
Voraussetzung: Oberlehrerpatent oder Mittellehrerpatent verbunden mit Doktorat.

Anmeldungen sind zusammen mit einem Lebenslauf und den Studienausweisen (Kopien) bis 7. September 1963 an Herrn Rektor Dr. M. Burri, Kantonale Handelsschule, Andreas-Heusler-Strasse 41, Basel, zu richten.

Erziehungsdepartement Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft Gymnasium Münchenstein

Auf Beginn des Schuljahres 1964/65 wird das kantonale Gymnasium in Münchenstein eröffnet. Es wird vorläufig die obere Mittelschulstufe vom 10. Schuljahr bis zur Matur mit den Maturitätstypen A, B und C und einem neuen kantonalen Maturitätstyp D mit Betonung der neusprachlichen und musischen Fächer umfassen. Der Unterricht wird voraussichtlich mit drei ersten Klassen aufgenommen. Das Gymnasium steht Knaben und Mädchen offen. Es sind folgende

Hauptlehrerstellen

zu besetzen:

für Hauptfach **Deutsch** und eine Nebenfach
für **Französisch**
für **Mathematik** und evtl. Physik
für **Latein** und **Griechisch** oder ein anderes Nebenfach
für **Turnen,** evtl. in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach
für **Gesang,** Musikgeschichte und -theorie und Klavier (oder Geige)

Die Pflichtstundenzahl beträgt für wissenschaftliche Fächer 20 bis 24, für nicht wissenschaftliche Fächer 24 bis 28 Stunden pro Woche. Die Besoldung erreicht für die erste Fachgruppe im Maximum Fr. 25 855.–, für die zweite Fachgruppe Fr. 23 461.–. Dazu kommen Haushalt- und Kinderzulagen von je Fr. 410.–. Eine Besoldungserhöhung steht bevor. Für Lehrerinnen ist die Stundenverpflichtung zwei Stunden niedriger, die Besoldung entsprechend kleiner.

Bewerber, die die erforderlichen Studienausweise (Diplom für das höhere Lehramt oder andere gleichwertige Studienabschlüsse) besitzen und über Lehrerfahrung an höheren Mittelschulen verfügen, sind gebeten, ihre Anmeldung mit den üblichen Angaben und Belegen über Ausbildung und Lehrtätigkeit und mit einer Photo bis zum **9. September 1963** an das **Rektorat des Gymnasiums Liestal** zu schicken. Persönliche Vorstellung soll nur auf Einladung erfolgen.

Interessenten, die sich für eine Stelle am Gymnasium Liestal beworben und ihre Zustimmung zu einer Wahl nach Münchenstein gegeben haben, gelten als gemeldet.

Erziehungsdirektion

Die städtische Schuldirektion Bern

schreibt hiermit die Stelle von

1 Primarlehrer
(evtl. Primarlehrerin)

zur Wiederbesetzung auf 1. Oktober 1963 aus.
Es handelt sich hier um eine Stelle mit vermehrtem Turnunterricht. Die Lehrkraft muss wöchentlich 22 Stunden Turnen und 5 Stunden andere Fächer erteilen. Bewerber(innen) mit bernischem Patent und eidgenössischem Turnlehrerdiplom erhalten den Vorzug.

Besoldung:
Fr. 13 899.– bis Fr. 19 549.– bzw.
Fr. 12 656.– bis Fr. 16 611.–
plus ca. Fr. 1100.– Zulage für dipl. Turnlehrer, zuzüglich allfällige Sozialzulagen.

Offerten mit Lebenslauf und Zeugniskopien sind bis 15. September 1963 zu richten an:
Städtische Schuldirektion Bern, Kramgasse 61.

Der städtische Schuldirektor: P. Dübi

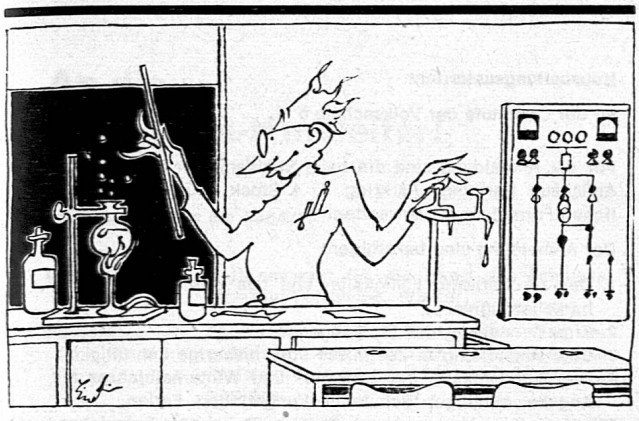

Erste Spezialfirma für Planung und Fabrikation von:

Physik-, Chemie- und Laboreinrichtungen, Hörsaal-Bestuhlungen, Zeichentische, elektrische Experimentieranlagen, fahrbare und Einbau-Chemiekapellen

ALBERT MURRI & CO. MÜNSINGEN BE

Erlenauweg 15 Tel. (031) 68 00 21

Benziger Taschenbücher

Band 40 James Aldridge

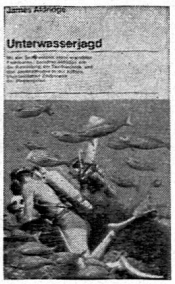

Unterwasserjagd

Jeder, der seinen Tauchsport mit allen Raffinessen ausüben möchte, sollte dieses kleine, aber ausführliche Handbuch studieren. Aldridge, ein erfahrener Froschmann, der an der Küste des Mittelmeeres auf Unterwasserjagd ging, gibt viele wichtige Tips, vom «Schnorcheln» bis zum Harpunieren der Beute. Wichtig sind vor allem seine Hinweise zur Ausrüstung des Sporttauchers; Schwimmflossen, Tauchmaske und Harpune. Aldridge erteilt keine trockenen Lektionen, im Gegenteil. Er weiss seine guten Ratschläge mit herrlichen Schilderungen zu verbinden, die uns die Wunderwelt der Meerestiefen erschliessen.

Jeder Band Fr. 2.30. Partiepreis für Lehrer: ab 10 Exemplaren, auch gemischt, Fr. 2.10 je Band.
Benziger Taschenbücher in jeder Buchhandlung

SCHWEIZERISCHE REISEVEREINIGUNG

Unsere Reisen Herbst 1963

6.–13. Oktober (8 Tage) **Lombardei und Emilia:** Pavia, Cremona, Parma, Mantova. Bahn Mailand retour, Car ab Mailand; Fr. 390.–. Leiter: Dr. P. A. Buchli, Zürich. Meldefrist: 2. September.

5.–20. Oktober (15½ Tage) **Griechenland:** Athen, Euböa, Theben, Delphi, Mykene, Inseln Mykonos, Delos und Kreta. Mit Flugzeug, Car und Schiff; Fr. 1565.–. Leiter: Dr. M. Hiestand, Zürich. Meldefrist: 2. September.

Einführende Vorträge: Samstag, den 7. September 1963, um 15 Uhr, im «Du Pont», 1. Stock, Bahnhofquai 5, Zürich 1.

Programme, Auskünfte und Anmeldungen beim Sekretariat SRV, Zürich 37, Trottenstrasse 73, Telephon (051) 44 70 61.

Stellenausschreibung

An der **Mädchenrealschule Basel** (5.–8. Schuljahr) sind auf den 1. April 1964 zu besetzen:

2 Lehrstellen
mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung

für Rechnen, Botanik/Zoologie und Geographie.

Erforderlich ist ein Basler Mittellehrerdiplom oder ein gleichwertiger Ausweis.
Die Inspektion behält sich das Recht der vikariatsweisen Besetzung vor.
Die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse sowie die Witwen- und Waisenversicherung sind gesetzlich geregelt.
Anmeldungen sind bis zum 7. September 1963 dem Rektorat der Mädchenrealschule, Münsterplatz 19, Basel, einzureichen.
Dem Bewerbungsschreiben sind beizulegen: ein handgeschriebener Lebenslauf und Bildungsgang, Diplome oder deren beglaubigte Abschrift sowie Ausweise über die bisherige Tätigkeit.

Erziehungsdepartement Basel-Stadt

neu belebt sennrüti

Kommen Sie nach der schönen Sennrüti, um Kräfte zu sammeln für Geist und Körper, um Spannungen zu lösen und Freude zu holen. Bringen Sie uns Ihre Nerven in Pflege und legen Sie bei uns Ihre Müdigkeit ab. Gönnen Sie sich eine Sennrüti-Kur!
Individuelle Sennrüti-Kuren behandeln mit Erfolg: Manager-Krankheiten, Herz- und Kreislaufstörungen, rheumatische und degenerative Affektionen, Magen-, Darmleiden, Leber- und Gallenstörungen, Müdigkeits- und Abnützungserscheinungen, Diabetes. Aerztliche Leitung: Dr. med. Robert Locher, Spezialarzt FMH für innere Medizin.

sennrüti

Kurhaus Sennrüti, Degersheim Nähe St. Gallen, 900 m. ü.M. Verlangen Sie bitte unsern Prospekt. Tel. 071 54 141.

Skilager

zufälligerweise noch frei vom 27. Januar bis 1. Februar 1964 in Obersaxen ob Ilanz GR. Für max. 25 Kinder Matratzenlager, 2 Leiterzimmer. Selbstverpflegung.
Auskunft: (051) 87 26 14.

Gesucht für Frauenriege

Turnleiterin

für jeweils Mittwoch von 20.15 bis 21.30 Uhr, Turnhalle der Töchterschule Zürich.

Offerten an: Frau Maag, In Lägi 14, Küsnacht/ZH, Telephon 90 58 64.

MUSIKHAUS

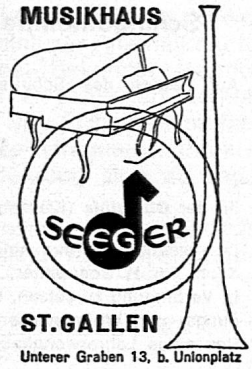

ST. GALLEN

Unterer Graben 13, b. Unionplatz
Telefon 071 / 22 16 92

Stadt Zürich

Auf Beginn des Schuljahres 1964/65 werden in der Stadt Zürich folgende

Lehrstellen

zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

Primarschule

Schulkreis		
Uto	4	davon 1 an einer Beobachtungsklasse der Mittelstufe
Letzi	33	
Limmattal	34	
Waidberg	38	davon 6 an Sonderklassen und 14 an der Unterstufe
Zürichberg	18	davon 1 an einer Spezialklasse und 2 an heilpädagogischen Sonderklassen
Glattal	49	
Schwamendingen	41	

Oberschule und Realschule

Schulkreis	Stellenzahl	Provisorisch an der Oberschule und Realschule tätige, gewählte Primarlehrer, die als angemeldet gelten:
Uto	4	4
Letzi	9	9
Limmattal	9	3
Waidberg	6	2
Zürichberg	3	1
davon 1 an einer heilpäd. Sonderklasse		1
Glattal	7	5
Schwamendingen	10	1

Sekundarschule

Schulkreis	sprachlich-historische Richtung	mathematisch-naturwissenschaftl. Richtung
Limmattal	2	–
Zürichberg	–	1
Glattal	1	–
Schwamendingen	–	2

Mädchenhandarbeit

Schulkreis Uto	2
Schulkreis Letzi	6
Schulkreis Limmattal	4
Schulkreis Waidberg	10
Schulkreis Zürichberg	4
Schulkreis Glattal	9
Schulkreis Schwamendingen	12

Haushaltungsunterricht

an der Oberstufe der Volksschule 6

Für die Anmeldung sind die beim Schulamt der Stadt Zürich, Amtshaus Parkring, Parkring 4, 4. Stock, Büro 430, erhältlichen Formulare zu verwenden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Das zürcherische Fähigkeits- und das zürcherische Wählbarkeitszeugnis.
2. Eine Darstellung des Studienganges.
3. Eine Darstellung u. Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit.
4. Die Stundenpläne des Sommer- und Winterhalbjahres mit Angabe allfälliger Schuleinstellungen und Ferien.

Die Zeugnisse sind in Abschrift oder Photokopie beizulegen.

a) Bewerbungen für die Lehrstellen an der **Primarschule, Real- und Oberschule, Sekundarschule** und **Arbeitsschule** sind bis 31. August 1963 den Präsidenten der Kreisschulpflegen einzureichen:

Schulkreis Uto
Herr Paul Nater, Zweierstrasse 149, Zürich 3
Schulkreis Letzi
Herr Edwin Frech, Segnesstrasse 12, Zürich 48
Schulkreis Limmattal
Herr Franz Hübscher, Badenerstrasse 108, Zürich 4
Schulkreis Waidberg
Herr Dr. Fritz Zellweger, Rötelstrasse 59, Zürich 37
Schulkreis Zürichberg
Herr Dr. Oskar Etter, Hirschengraben 42, Zürich 1
Schulkreis Glattal
Herr Robert Schmid, Gubelstrasse 9, Zürich 50
Schulkreis Schwamendingen
Herr Dr. Erwin Kunz, Erchenbühlstrasse 48, Zürich 46

Die Anmeldung darf nur in einem Schulkreis erfolgen.

b) Bewerbungen für die Lehrstellen für den **Haushaltungsunterricht** sind bis 31. August 1963 an den Schulvorstand der Stadt Zürich, Postfach Zürich 27, zu richten. Für Haushaltungslehrerinnen mit ausserkantonalem Diplom wird eine ein- bis zweijährige erfolgreiche Praxis im Kanton Zürich verlangt. Die Jahresbesoldungen betragen für Primarlehrer Fr. 14 520.– bis Fr. 20 100.–, für Lehrer an der Real- und Oberschule und für Sekundarlehrer Fr. 17 436.– bis Fr. 23 196.–, für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen (bei 24 Pflichtstunden) Fr. 10 860.– bis Fr. 15 360.–, Kinderzulage Fr. 300.– je Kind Die Lehrer der Spezial- und Sonderklassen erhalten eine jährliche Zulage von Fr. 1122.60.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten haben sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die gewählten Lehrkräfte sind verpflichtet, in der Stadt Zürich zu wohnen. In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, vom Stadtrat die Bewilligung zu auswärtiger Wohnsitznahme zu erhalten.

Der Schulvorstand

Zürich, den 9. August 1963

Schulgemeinde Mettendorf (Thurgau)

Auf Beginn des Schuljahres 1964/65 ist die Stelle eines

Lehrers

an der **Oberstufe** (Klassen 4 bis 8) neu zu besetzen.

Interessenten werden eingeladen, sich mit dem Schulpräsidium, Pfr. H. Gossweiler, Hüttlingen (Telephon (054) 9 91 85), in Verbindung zu setzen, um nähere Auskunft über die Besoldungs- und Wohnungsverhältnisse. (Die Vorarbeiten für den Bau eines Lehrerwohnhauses sind aufgenommen worden.)

Schulvorsteherschaft Mettendorf

Bezirk March / Offene Lehrstelle

Zufolge Demission des bisherigen Amtsinhabers aus Gesundheitsgründen ist an der **Sekundarschule in Siebnen** eine

Lehrstelle

sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung neu zu besetzen.
Besoldung gemäss revidierter kantonaler Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und Sekundarschulen.
Dienstantritt: Oktober 1963.
Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise, wie Zeugnisse, Referenzen, Foto usw. sind bis spätestens 3. August 1963 zu richten an das Schulpräsidium March.

Bezirksschulrat March: Isidor Bamert, Präsident

An die Kartonage-Kursleiter!

Ich führe für Sie am Lager:

Werkzeuge:	Kartonmesser für die Hand des Schülers, Scheren, Falzbeine, Winkel
Papiere:	Papiere zum Falten, Buntpapiere matt und glänzend, Papiere zum Herstellen von Kleisterpapieren, Innen- und Ueberzugpapiere
Karton:	Halbkarton satiniert und matt, Maschinenkarton grau und einseitig weiss, Handpappe, Holzkarton
Leinwand:	Büchertuch, Mattleinen, Kunstleder
Alle Zutaten:	Kalenderblock, Stundenpläne, Spielpläne, Kordeln, Bänder usw.
Klebemittel:	Kleister, Kaltleim, Heissleim, synth. Leim

Alle Werkzeuge und Materialien werden in unserer eigenen Werkstatt ausprobiert und verwendet.

Franz Schubiger
Winterthur

KLUBSCHULE MIGROS BERN

Unsere Kunst- und Ferienreisen nach Italien

8 Tage in Rom mit ganztägigem Ausflug in Roms Umgebung

29. September bis 6. Oktober 1963
(eventuell auch 6. bis 13. Oktober 1963)

Preis: «Alles inbegriffen» . . . . . **Fr. 448.–**
Bahn: Bern–Rom–Bern, Unterkunft, Verpflegung, Eintritte, Führungen, ganztägiger Ausflug in die Umgebung von Rom, grosse Stadtrundfahrt, Reiseleitung, Service.

8tägige Kunst-Ferienfahrt nach Ravenna–Florenz

mit Besuch weiterer Kunststädte wie Parma–Cesena–Urbino–Pisa–Genua–Pavia–Mailand.

29. September bis 6. Oktober 1963

Preis: «Alles inbegriffen» . . . . . **Fr. 296.–**
Bahn: Bern–Mailand–Bern, Autopullman ab Mailand, Unterkunft, Verpflegung, Eintritte, Führungen, Reiseleitung, Service.

Verlangen Sie die ausführlichen Prospekte
Auskunft und Anmeldung

KLUBSCHULE MIGROS BERN
Zeughausgasse 31, Telephon (031) 3 20 22

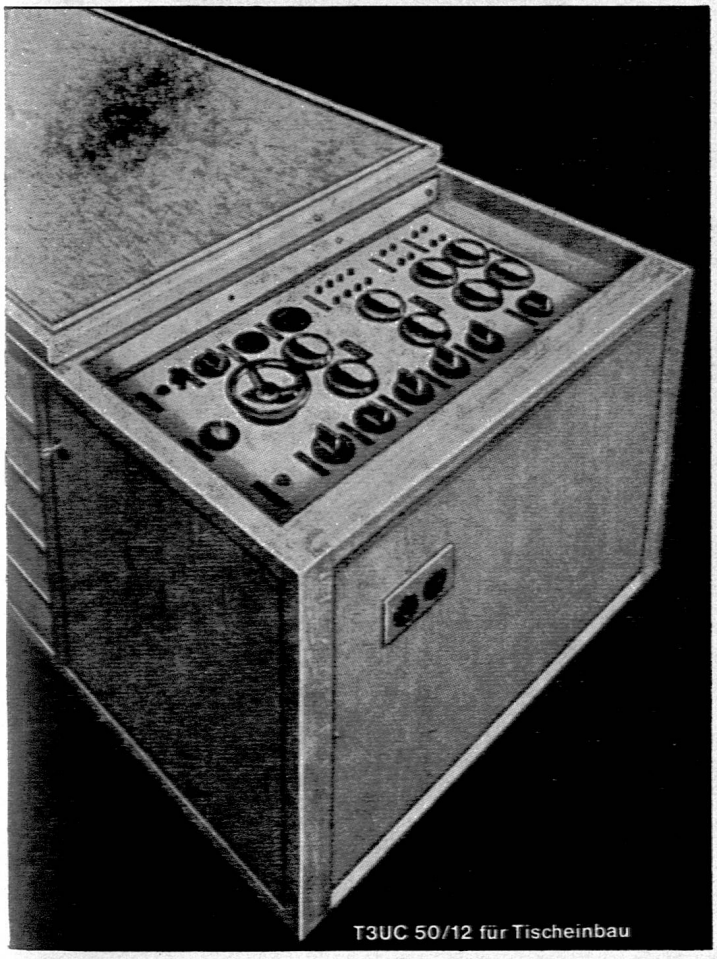
T3UC 50/12 für Tischeinbau

SIEMENS

Universal-Stromlieferungs-Geräte

Grösste Erfahrung bietet Ihnen Siemens im Bau von modernsten Universal-Stromlieferungsgeräten für den Experimentierunterricht in Physik und Chemie mit Regeltransformatoren und Selengleichrichtern.
Die von der Apparatekommission des Schweizerischen Lehrervereins zur Anschaffung für Abschlussklassen, Real-, Sekundar-, Bezirks- und Kantonsschulen empfohlenen Normaltypen sind mit dem SEV-Sicherheitsprüfzeichen versehen. Geräte in tragbarer, fahrbarer oder ortsfester Ausführung sind ab Lager lieferbar.
Verlangen Sie Referenzen und unverbindliche Offerten. Unsere Fachleute beraten Sie gerne.

SIEMENS
ELEKTRIZITÄTSERZEUGNISSE AG
Zürich, Löwenstrasse 35
Telephon 051/25 36 00 52

Die modernen, formschönen und bequemen Embru-Stühle für Konferenzsäle, Gemeindesäle, Versammlungsräume aller Art, zeichnen sich aus durch grösste Solidität und zeitlose Eleganz.

embru

Embru-Werke, Rüti ZH
Telefon 055 4 48 44

UNTERRICHTSFILM UND LICHTBILD

MITTEILUNGEN DER VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER UNTERRICHTSFILMSTELLEN (VESU)

Unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

AUGUST 1963 14. JAHRGANG NUMMER 2

Der Unterrichtsfilm auf internationalem Gebiet

Der Unterrichtsfilm in Japan

Nach dem Krieg fehlte es in Japan sowohl an Unterrichtsfilmen wie auch an Projektoren, so dass der Filmunterricht praktisch aufhörte zu existieren.

Es waren in erster Linie die amerikanischen Besatzungsbehörden, welche hier eingriffen und den Schulen im Jahre 1948 1300 Tonprojektoren und eine grosse Zahl von Dokumentar- und Unterrichtsfilmen zur Verfügung stellten. Diese Projektionsgeräte und Filme wurden den Bezirksbehörden zur Verfügung gestellt, die damit in die Lage versetzt wurden, dem Unterrichtsfilm neuen Auftrieb zu geben.

Nach und nach begann man auch in Japan, wieder eigene Unterrichtsfilme herzustellen und Projektoren zu fabrizieren. Die Herstellung dieser Filme erfolgt heute durch 80 private Produzenten, die auf diesem Gebiet spezialisiert sind: sie verfertigten in den Jahren 1954 bis 1961 747 Filme für den Unterricht. Verschiedene derselben haben internationale Preise erhalten.

Der Verleih der Filme erfolgt entweder durch die bestehenden Archive der Bezirksbehörden oder gemeinnützige Institutionen. Im Jahre 1961 existierten in Japan 692 solche Verleihstellen. Diesen Verleihstellen standen 54 616 Filmkopien zur Verfügung, um die 13 653 Schulen, welche Projektoren besitzen, mit Filmen zu bedienen.

Durchschnittlich verwenden – ähnlich wie in der Schweiz – nur ungefähr 25 % aller japanischen Schulen den Film im Unterricht. Das japanische Erziehungsministerium besitzt deshalb eine Abteilung für optisch-akustischen Unterricht, welche den Unterrichtsfilm fördert. Es besitzt zudem einen aus Lehrern und Erziehern bestehenden Filmauswahlausschuss und hat im Jahre 1961 den Filmotheken Unterrichtsfilme im Werte von 18 Millionen Yen (100 Yen = Fr. 1.20) zur Verfügung gestellt. Die Ausleihe der Filme an die Schulen erfolgt kostenlos.

Der Unterrichtsfilm in Neuseeland

Das neuseeländische Unterrichtsministerium hat eine Abteilung, die «National Film Library» genannt wird.

Diese Filmothek besitzt über 5000 Unterrichts-, Kultur- und Unterhaltungsfilme mit mehr als 22 500 Kopien. Alle Filme (wie auch Filmstrips und Schallplatten) werden kostenlos nicht nur an Schulen, sondern auch an kulturelle Organisationen, die mit der Vorführung einen erzieherischen Zweck verfolgen, abgegeben. Im Jahre 1961 wurden insgesamt 196 736 Rollen Film ausgeliehen, wovon 72 % an Schulen und Colleges.

Rund zwei Drittel sämtlicher Schulen von Neuseeland sind mit 16-mm-Tonfilmprojektoren ausgerüstet. Das Erziehungsministerium fördert die Anschaffung von Projektionsgeräten durch Leistung von Beiträgen in der Höhe von 50 % der Anschaffungskosten.

Filmerziehung im Unterricht

Der Hamburger Landesschulrat hat anlässlich der Verkündung der Bestimmungen über Filmveranstaltungen die Ueberzeugung ausgesprochen, dass es von grosser Wichtigkeit ist, Kinder und Jugendliche rechtzeitig mit guten Spiel- und Dokumentarfilmen vertraut zu machen. Die Hamburger Schulbehörde weist in den Richtlinien für die Volksschulen alle Lehrer darauf hin, die Schule müsse durch die kritische Auseinandersetzung mit Film und Fernsehen dazu beitragen, dass die Freizeit des jungen Menschen einen tieferen Gehalt gewinnt. Seit 1957 überreicht die Schulbehörde in Hamburg jedem Lehrer eine Liste empfehlenswerter Spiel- und Dokumentarfilme. *M. R. Hartmann*, Bern

Neue Filme der Schulfilmzentrale Bern

Erlachstrasse 21, Bern

A. STUMMFILME

US 29 *Die goldene Gans*
Ein Scherenschnittfilm über das bekannte Märchen der Brüder Grimm.
18 Min., 1 Rolle, Fr. 9.50, 2 C

B. TONFILME

a) *Deutsch gesprochen*

UT 1063 *Jalgaon, ein Dorf in Indien*
Dieser Film schildert ein indisches Dorf und seine Menschen sowie ihre Einstellung zu Tradition und Fortschritt.
24 Min., 1 Rolle, Fr. 14.–, 3 C

DT 4754 *Transatlantikkabel*
Herstellung und Verlegung des Unterseekabels, welches im Jahre 1956/57 zwischen Schottland und Kanada verlegt wurde.
Farbfilm, 19 Min., 1 Rolle, Fr. 15.–, 3 C

DT 4102 *Bergwild*
Das Leben des Bergwildes: Hirsch, Gemse, Murmeltier usw., sowie die Probleme, die ihnen die Ernährung im Winter stellt.
11 Min., 1 Rolle, Fr. 8.–, 2 C

UT 4777 *Oel im Erdinnern*
Der Film zeigt die Verfahren, deren sich die Erdölindustrie bedient, um die grösstmögliche Menge Oel auf die wirtschaftlichste Weise an die Oberfläche zu bringen.
Farbfilm, 18 Min., 1 Rolle, gratis

DT 1005 *Israel*
Dokumentarfilm über den jungen Staat Israel.
Farbfilm, 27 Min., 1 Rolle, Fr. 22.–, 5 C

UT 4755 *Typo – Die Berufe des Buchdruckgewerbes*
Der Film gibt Jugendlichen und Eltern Einblick in die Berufe des Buchdruckgewerbes: Schriftsetzer, Buchdrucker und Stereotypeur. Als Orientierung auch für Lehrer und Berufsberater geeignet.
Farbfilm, 21 Min., 1 Rolle, gratis

DT 4794 *Textile Chemiefasern I – Fasern aus Zellulose*
Der Film zeigt die Entwicklung und den heutigen Stand der Technik des Kunstseidefadens. Nach einer Einleitung, die

den Lebenslauf der Seidenraupe zeigt, wird das Thema in zwei Abschnitten behandelt. Der erste Abschnitt, der in diesem Film gezeigt wird, behandelt die Verfahren, die von der Zellulose ausgehen.
Farbfilm, 16 Min., 1 Rolle, Fr. 15.50, 4 C

DT 4120 *Textile Chemiefasern II – Synthetische Fasern*
Die Herstellung von Perlon und Diolen. Am Beispiel des Perlons wird zunächst in einem Trick die Polymerisation zu Kettenmolekülen gezeigt und dann in Realaufnahmen die Fabrikation in einem grossen Werk.
Farbfilm, 8 Min., 1 Rolle, Fr. 8.50, 2 C

UT 8780 *Papuas auf Neuguinea*
Unter den 3000–4000 Meter hohen Gebirgsketten von Neuguinea leben Papuastämme noch wie im Steinzeitalter.
Farbfilm, 20 Min., 1 Rolle, Fr. 18.50, 4 C

DT 1043 *Der Hafen von London*
Moderner Dokumentarfilm über den Hafen von London und seine gigantischen Einrichtungen.
Farbfilm, 27 Min., 1 Rolle, Fr. 21.–, 5 C

UT 4781 *An den Küsten des Humboldtstromes*
Der kalte Humboldtstrom fliesst aus dem Süden des Stillen Ozeans nach Norden und bestimmt Klima und Leben dieser Zone. Der Meeresstrom bildet das Plankton, welches riesige Anchovetaschwärme (sardinengrosse Fischchen) ernährt. Von diesen wiederum ernähren sich die Guanovögel, die als Produkt ihrer Ernährung den Guano, den wertvollsten Dünger der Erde, liefern.
Farbfilm, 18 Min., 1 Rolle, Fr. 17.–, 4 C

UT 4829 *Höhlen und Geysire*
Unterirdische Ströme verändern ständig das Antlitz unserer Erde. In den Kalksteingebieten bilden sie Tropfsteinhöhlen und in den vulkanischen Regionen Ausbrüche heisser Quellen und Geysire.
Farbfilm, 14 Min., 1 Rolle, Fr. 12.50, 3 C

UT 4779 *Die Echsen von Galápagos*
Es werden im Film drei Echsenarten der Galápagos-Inseln gezeigt und eine von ihnen in ihrem Verhalten exemplarisch behandelt.
Farbfilm, 20 Min., 1 Rolle, Fr. 18.50, 4 C

DT 1061 *Landis & Gyr*
Dieser Film soll junge Menschen für technische Berufe interessieren. Er zeigt die Arbeit des Konstrukteurs, Ingenieurs, Werkzeugmachers, Feinmechanikers und Lehrlings.
Farbfilm, 28 Min., 1 Rolle, gratis

UT 4784 *Die Entdeckung der Radioaktivität*
Entdeckung der Röntgenstrahlen – die Untersuchungen Becquerels über die Fluoreszenz leiten über zu den Arbeiten des Ehepaars Curie. Die Forschungen Elsters und Geitels sowie die Analysierung der Strahlen durch Rutherford. Der Begriff der Halbwertzeit wird erklärt, und schliesslich endet die eindrucksvolle Interpretation der Entdeckungsgeschichte der Radioaktivität mit der Darstellung einer Zerfallsreihe.
Farbfilm, 16 Min., 1 Rolle, Fr. 15.50, 4 C

UT 4815 *Teeplantage in Darjeeling*
Das Leben einer indischen Arbeiterfamilie auf einer Teeplantage vom Pflanzen der Setzlinge bis zum Export des Tees.
Farbfilm, 20 Min., 1 Rolle, Fr. 18.50, 4 C

UT 4808 *Roheisenerzeugung*
Im Hochofen wird aus Eisenerz mit Hilfe von Koks und Kalkstein das Eisen gewonnen.
Farbfilm, 15 Min., 1 Rolle, Fr. 13.50, 3 C

UT 4122 *Stahl aus dem Thomas-Konverter*
Das flüssige Roheisen, vom Hochofen kommend, wird in den Mischer des Thomas-Stahlwerkes eingefüllt. Von dort wird es im Konverter dem Windfrischverfahren unterworfen, wobei grosse Mengen von Kohlenstoff sowie unerwünschte Eisenbegleiter aus der Schmelze herausgebrannt werden, worauf Stahl entsteht.
Farbfilm, 11 Min., 1 Rolle, Fr. 10.50, 2 C

UT 4123 *Stahl nach dem Sauerstoff-Aufblasverfahren*
Im Gegensatz zum Windfrischverfahren wird die Luft nicht durch den Düsenboden eines Konverters, sondern reiner Sauerstoff mit Hilfe einer Düse eingeblasen, die von oben in das Gefäss mit der Schmelze herabgesenkt wird.
Farbfilm, 6 Min., 1 Rolle, Fr. 8.50, 2 C

UT 4124 *Stahl aus dem Siemens-Martin-Ofen*
Neben dem Wind- und Blasfrischverfahren hat das Herdfrischen im Siemens-Martin-Ofen besondere Bedeutung für die grosstechnische Erzeugung von Stahl erlangt. Im Siemens-Martin-Ofen wird das Schmelzgut in einer flachen Wanne von einer Gasflamme erhitzt und gefrischt.
Farbfilm, 9 Min., 1 Rolle, Fr. 10.–, 2 C

UT 4125 *Stahl aus dem Lichtbogenofen*
Für die Erzeugung von hochlegierten Stählen und von Stahlsorten besonderer Reinheitsgrade wendet man das Elektroverfahren an. Die gebräuchlichsten Arten von Elektroöfen sind die Lichtbogenöfen.
Farbfilm, 9 Min., 1 Rolle, Fr. 10.–, 2 C

DT 1049 *Der Mensch im Weltraum*
Dokumentarfilm von Walt Disney, der in Natur- und Trickaufnahmen die Probleme aufdeckt, vor die der Mensch im Zeitalter der interplanetarischen Reisen gestellt wird.
Farbfilm, 34 Min., 1 Rolle, Fr. 28.50, 6 C

DT 4819 *Eine Zeitung entsteht*
Am Beispiel der «Süddeutschen Zeitung» in München wird gezeigt, wie die verschiedenen Abteilungen (Redaktion, Inseratenregie, Setzerei, Druckerei) einer grossen Tageszeitung funktionieren und zusammenarbeiten.
20 Min., 1 Rolle, Fr. 11.50, 2 C

DT 4795 *Reis*
In Realaufnahmen und Trickbildern schildert der Film den Werdegang vom Saatgut in Italien und Amerika bis zum köstlichen Reisgericht und lässt uns erkennen, wie unentbehrlich der Reis für uns geworden ist.
Farbfilm, 17 Min., 1 Rolle, gratis

DT 4806 *Der goldene Strom*
Früchte fliessen zur Erntezeit in grossen Mengen der Mosterei zu und werden dort zu Obstsaft verarbeitet.
Farbfilm, 12 Min., 1 Rolle, gratis

DT 4825 *Daheim und doch dabei*
Das Fernsehen ist das in Form und Inhalt reichste der Publikationsmittel, die wir als «Massenmedien» bezeichnen. Der Film zeigt, wie das Fernsehen eine Sportveranstaltung überträgt.
16 Min., 1 Rolle, Fr. 10.50, 2 C

DT 4826 *Besuch im Fernsehstudio*
Nach einer kurzen Einführung führt uns der Kommentator durch das Fernsehgelände und gibt uns einen Ueberblick über die vielgestaltige Tätigkeit in den Studios.
14 Min., 1 Rolle, Fr. 10.50, 2 C

UT 1075 *Der Alaska-Eskimo*
Ein Walt-Disney-Film über das Leben der Eskimos in Alaska.
Farbfilm, 27 Min., 1 Rolle, Fr. 24.–, 5 C

DT 4830 *Henry Dunant*
Lebensbild eines grossen Schweizers.
15 Min., 1 Rolle, Fr. 10.50, 2 C

b) *Französisch gesprochen*

DT 1003 *Voyage vers le printemps*
Frühlingserwachen von Pflanzen und Tieren in England.
Farbfilm, 30 Min., 1 Rolle, Fr. 23.50, 5 C

Redaktion des «Unterrichtsfilm und Lichtbild»: R. Wehrlin, Bettingen BS, Hauptstrasse 14